

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	42 (1902)
Heft:	42
 Artikel:	Die Familie Khym von Ermatingen : eine Beamtdynastie zur Zeit der Gerichtsherren
Autor:	Nägeli, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Familie Khym von Ermatingen.

Eine Beamten-Dynastie zur Zeit der Gerichtsherren

von

Dr. Otto Nägeli.

In einem kleinen bäuerlichen Gemeinwesen zur Zeit der Landvogtherrschaft war es für einen thurgauischen Untertan nicht leicht, eine bedeutende Rolle zu spielen; die Flügel waren ihm von allen Seiten gestutzt; er konnte sich nur an die Fittige eines Großen hängen, um durch diesen Flug empor zu steigen. Auch so blieb sein Einfluß auf eine enge Sphäre begrenzt, und selbst der in seinem Kreise Mächtige und Hervorragende ging unter mit seinen Zeitgenossen und seinem Jahrhundert.

So ist denn auch der Name derjenigen Familie in Ermatingen, deren Träger durch zwei Jahrhunderte hindurch die ersten Stellen im Gemeinwesen bekleideten, und welche die Interessen der Gemeinde nach innen und außen kräftig vertraten und förderten, dem Gedächtnis der Nachwelt so vollständig entchwunden, daß nicht eine leise Erinnerung an denselben mehr fortbesteht. Selbst in der ausführlichen Geschichte des Thurgaus von Pupikofer kommt der Name Khym nur ein einziges Mal und an untergeordneter Stelle vor

Es ist dies wohl erklärlich; denn die Familie, welche wir wieder aus dem Grabe möchten erstehen lassen, spielte zwar eine große Rolle im Gemeindeleben, aber gar keine in der kantonalen Politik.

Biographien und Briefe haben — mit Ausnahme von Kauf- und Pfandbriefen — die alten fürstbischöflichen Amtmänner, Quartierhauptleute, Burgermeister und Gerichtsschreiber nicht hinterlassen; so mußte denn ihr Stammbaum mühsam aus alten, schlecht geschriebenen, lateinischen Pfarrbüchern rekonstruiert, und ihre Tätigkeit für das Gemeinwohl vergilbten Gerichtsprotokollen und Dokumenten der Gemeindearchive entnommen werden. Diese alten Gänsefedererzeugnisse bieten aber eine Fülle kulturhistorisch interessanter Bilder und Episoden, so daß es sich wohl lohnt, zur Abwechslung einmal, statt den hohen Palas und die weite Arena zu beschreiten, in bäuerliche Behausungen, altertümliche Gerichtsstuben und Ratsäle hinab zu steigen.

Die Familie Rhym stammt aus dem thurgauischen Dorfe Berlingen, wo das Geschlecht noch heute blüht.

Die Schreibweise des Familiennamens ist eine sehr wechselnde: Rim, Rüm, Rümm, Rhym, Ryhm, Rihm und Rhym. Die hervorragenden Träger des Namens schrieben sich Rhym, entsprechend der Aussprache im Dialekt: Chym, und analog mit der alten Schreibart von Rheller, Rhern &c., das R dem C identisch.

In einem noch vorhandenen Haushaltungsrodel von Ermatingen aus dem Jahre 1597 kommt der Name Rhym nicht vor; derselbe taucht zum ersten Male auf zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1613 wurde einem Salomon Rim von Bernang das Bürgerrecht von Ermatingen geschenksweise verliehen.

Eine „Verehrung des Burfrechts“ vonseiten einer ehr samen Gemeind Ermatingen war schon in alten Zeiten etwas Außergewöhnliches, eine seltene und hohe Auszeichnung. Gerade zu jener Zeit führte die Gemeinde Ermatingen einen langwierigen und kostspieligen Prozeß mit dem Bischof von

Konstanz, dem Gerichtsherrn von Ermatingen, wegen geschenksweise Aufnahme ins Bürgerrecht von einem Kaspar Boner aus dem Allgäu, Gerichtsschreiber zu Ermatingen und Rämerling des Abts von Kreuzlingen, Schwiegersohn des Ermatinger Ammanns, Straßburger, welchen der Bischof als Gerichtsherr „E. E. Gmaindt aufgedrungen.“ Der Prozeß dauerte von 1608 bis 1619 und wurde von den „Rathposten der sieben Orte“ zu ungünsten der Gemeinde entschieden, allerdings „einer Gmaindt Ermatingen an ihren rechtmäßigen gewarsamen Recht und Gerechtigkeiten genüglichen und in allwäh unbefohmen.“ Zur Aufnahme eines Fremden ins Bürgerrecht bedurfte es der Zustimmung der Gemeindebürger und des Konsens des Gerichtsherrn. In Ermatingen war die Einkaufssteife damals 120 Gulden, wovon der Gemeinde 80, dem Gerichtsherrn 40 Gulden zufielen.

Vielleicht bedeutete die Verehrung des Bürgerrechts an Salomon Rhym einen Gegenschachzug gegenüber dem Bischof mit seinem aufgedrungenen Kandidaten und der katholischen Partei überhaupt. Doch war dieses Motiv nicht das allein maßgebende und jedenfalls nicht das offiziell vorgeschützte.

Jeder Neubürger mußte damals zwei Reverse aussstellen, einen für die Gemeindelade, den zweiten für den Gerichtsherrn, worin er sich verpflichtete, die Autorität der Gemeinde in allen Wegen zu „pflanzen und zu mehren“ und die Hoheit des fürstlichen Herrn anzuerkennen. Beide Reverse von Salomon Rhym sind im Ermatinger Gemeinearchiv erhalten; ihnen entnehmen wir, welchen Verdiensten Rhym es zu danken hatte, daß er ohne Entgelt zu einem Bürger von Ermatingen angenommen wurde.

Der Eingang der vom 13. Februar 1613 datierten Urkunde lautet also:

Ich Salomon Rhym, derzeit Bürger von Ermatingen, bekenne öffentlich und thun kundt allmeniglich hir mit diesem Brief,

als das ich mit zweifelsohne usser anderen Schickungen Gottes mit der ehrhaften und fürnehmen Herren Hans Jakoben Ribins, des Ammanns allhier ehelichen Dochter Dorothea Ribin ehelichen eingelassen und darauf bei einer ehrsamen Gemeindt des Flecken Ermatingen mit und neben gedachtem meinem Schweher umb das Burkhrecht daselben vonderdiensth angeruofen und gebeten und Sie mich also nit allein zue ainem burger (dessen ich mich gegen gemeldte Gemeindt jederzeit zuo bedanken hab) angenommen, sondern auch wegen der manigfaltigen treuen, unverdrossenen und willigen Diensten die obgesagten meinen freundlichen lieben Schweher in laidigen sterbentsleuffen und sonst außerhalb derselben einer ganzen Gemeindt Ermatingen erwiesen und erzaigt hat, dieses Burgrecht (soviel um Ihren Teil belangen thut) nachvollgendermaßen usser anderer quoten wolmeinung mit mehrerer handt quottwilligen verehrt und geschenkt hat.

Nach dem Wortlaut dieses Reverses hätte sich also Salomon Rhym ins Ermatinger Bürgerrecht eingehieiratet und es den Verdiensten seines Schwiegervaters zu verdanken gehabt, daß die Mehrheit der Bürgerschaft ihm die Einkaufs-taxe erließ. Der Umstand, daß beide Revers im Ermatinger Gemeindearchiv aufbewahrt sind, scheint wohl darauf hinzu-deuten, daß der Bischof mit dieser Bürgerrechteilung nicht einverstanden war.

Der Schwiegervater Rhyms, Hs. Jakob Ribin, wird als Ammann von 1592—1604 wiederholt genannt. Einer gelegentlichen Notiz konnte ich entnehmen, daß Ribin seines Zeichens „Balbierer“ war. Barbiere und Chirurgen — die Ausdrücke Scherer und Bader kommen in dieser Gegend nicht vor — waren damals und noch im 18. Jh. die einzigen Medizin treibenden Personen zu Ermatingen.

In den Jahren 1610—1612 wütete im Thurgau und auch in Ermatingen der schwarze Tod. Hans Jakob Ribin gebührt die Ehrenmeldung, sich, wie aus obigem Revers hervorgeht, treu und unverdrossen, als tapferer Streiter in jener schweren Zeit, in seinem Berufe bewährt zu haben.

Sehr wahrscheinlich aber war sein Schwiegersohn, Salomon Rhym, ihm ein treuer Gehülf gewesen in jenen Sterbensläufen, der nur aus Bescheidenheit im betreffenden Pergament seine eigenen Verdienste unerwähnt gelassen hat. Ich nehme an, Sal. Rhym sei ebenfalls von Beruf Barbier gewesen; seine Söhne und Enkel erscheinen vielfach als arztende Persönlichkeiten, Barbiere und Chirurgen; offenbar hat sich der Beruf in der Familie fortgeerbt.

Der Stammvater der Rhymfamilie von Ermatingen ist demnach wohl als junger Mensch von Berlingen zu dem tüchtigen Barbier H. Jak. Ribin, dem Ammann von Ermatingen, in die Lehre gekommen, hat sich als brauchbarer und wackerer Geselle besonders zur Pestzeit erwiesen, die Tochter seines Lehrmeisters, Dorothea, geheiratet, wegen der Verdienste seines Schwiegervaters und eigener Beliebtheit das Bürgerrecht geschenkt bekommen und sich in seiner neuen Heimatsgemeinde rasch empor geschwungen. Auf dem Reversbrief wird er Herr Salomon Rhym, Bürgermeister zu Ermatingen tituliert; im katholischen Taufbuch figuriert er 1621 als Ammann.

Wofern aber die Gemeinde Ermatingen geplant hatte, mit der Aufnahme des Sal. Rhym ins Bürgerrecht, dem Gerichtsherrn und der katholischen Partei einen Streich zu spielen, so erwies es sich bald, daß sie sich einen Pfahl ins eigne Fleisch gestoßen hatte.

Die Familie Ribin oder Riby, wie später sich einzelne schrieben, gehörte zu den eifrigsten Reformierten in Ermatingen. Schon 1528 war ein Wolfgang Ribin einer der Gemeindeabgeordneten an der Reformationsgemeinde zu Weinfelden. Auch die Rhym waren von Haus aus gut reformiert.

Im katholischen Kirchenbuch zu Ermatingen, das im Jahre 1617 beginnt, erscheint gleich auf den ersten Seiten der Name Salomon Rhym als „gesater“ *); 1621 wird der-

*) Der erste Pfarrer schrieb noch deutsch.

selbe als Ammann bezeichnet; 1622 steht in Parenthese hinter dem Namen Sal. Rhym: haereticus. Häretiker waren damals häufig Väter katholischer Kinder. War ein „Gevatter“ katholisch, so ist dies jedesmal genau angegeben.

Vom Jahre 1631 an tauchen die Namen der Rhym aber, als katholisch mit Nachdruck bezeichnet, häufig in den kath. Kirchenbüchern auf: ein Leonhart Rhym, der sich mit einer Anna Straßburger verehelicht; eine Judith, die einen Casparus aus der Taufe hebt, deren Vater als „miles suedicus“ im Taufregister figuriert. Schon früher ist als Mutter notiert Dorothea Rybi, katholisch, offenbar die Frau des Salomon Rhym.

Im evang. Kirchenbuch von Ermatingen, welches der Pfarrer Joh. Rudolf Sprüngli im Jahre 1638 mit einem „Inventarium oder Eigentliche Verzeichnus aller und jeder Pfahrlindern und Kirchengenossen des Evangelischen Kirchsperrs Ermattingen“ eröffnet, kommt der Name „Rhym“ nicht mehr vor.

Offenbar hat also Salomon Rhym mit seiner ganzen Familie in der Zeit zwischen 1622 und 1626 konvertiert; war es ja doch die Zeit der sog. Gegenreformation, wo von den katholischen Gerichtsherrn überall im Thurgau mit Erfolg ein starker Druck, besonders auf die von ihnen zu wählenden und gewählten Beamten, ausgeübt wurde.

Die Stelle eines Ammanns zu Ermatingen muß wohl eine recht einträgliche gewesen sein, um welche es sich „schon lohnte“, den Glauben zu wechseln; gab es doch schon im vorhergehenden Jh. verschiedene auswärtige, sogar adeliche Bewerber um diesen Posten. So hat wahrscheinlich Unter Dietrich Murrer, dessen Bürgerrechtsrevers vom Jahre 1541 im Gemeindearchiv liegt, das Bürgerrecht von Basel wohl aus keinem andern Grunde mit dem des Fleckens Ermatingen

vertauscht als Junker Heinrich von Mandach^{*)} dasjenige von Schaffhausen, welcher letztere 1579 als fürstbischoflicher Ammann zu Ermatingen siegelt.

Salomon Rhym starb, jedenfalls noch jung, im Jahre 1626. Bei der Neubesetzung des Gerichts zu Ermatingen im J. 1627 wird als Richter Konrad Ott anstatt Salomon Rimen ernannt, und auf den ersten Seiten des Gerichtsprotokolls verspricht Wolf Löublin der Witwe des Salomon Rym 100 fl., die er laut Rechnung ihrem sel. Mann schuldig geblieben, in Terminen zu zahlen.

Offenbar hinterließ Herr Salomon seine Familie, bestehend aus den Söhnen Leonhart, Gerichtsschreiber in Mannenbach und Hans Konrad, dem späteren Ammann, und den beiden Töchtern Judith und Elisabeth, in geordneten Verhältnissen.

Johann Konrad war beim Tode seines Vaters erst 8 Jahre alt; seine Persönlichkeit tritt uns zum ersten Male entgegen im Jahre 1639. Da steht am 20. November im kath. Kirchenbuch unter den Trauungen: Johann Konrad Rym und Margaretha Straßburgerin.

Der erst 21-jährige Ehemann wählte sich seine Frau aus der angesehensten kath. Familie der Gemeinde. Die Straßburger hatten nicht nur eine Reihe von Ammännern von Ermatingen und Mannenbach im 16. Jh. geliefert, sie zählten auch einen Abt von Kreuzlingen (1604—1625) zu den Ihrigen und hatten durch den Bonner'scher Bürgerrechtsprozeß und den Radolfzellerhandel eine fatale Berühmtheit erlangt. Margaretha war höchst wahrscheinlich die Tochter jenes Landrichters Gabriel Straßburger, welcher mit dem

^{*)} Ein Bruder oder sonst naher Verwandter des H. v. Mandach, Jehronimus von Mandach, kaufte 1586 für sich und seine Haushfrau das Bürgerrecht von Triboltingen um 80 Gulden. Revers im Bürgerarchiv Triboltingen.

Gerichtsschreiber Kaspar Boner, seinem Schwager, zur Zeit des Schwedeneinfalls und der Konstanzer Belagerung 1633, fünf Wochen lang in Radolfzell eingekerkert und nur durch die Fürbitte evangelischer*) Mitbürger beim Platz-Kommandanten Oberst Zollikofer wieder auf freien Fuß gesetzt worden war.

Über jene, bis jetzt unaufgeklärte Geschichte, welche einen, ebenfalls noch nicht beschriebenen, flagranten Neutralitätsbruch vonseiten der Schwedischen im Gefolge hatte, gibt ein Ermatinger Gerichtsprotokoll vom 5. Juni 1635 unerwarteten Aufschluß. Die Wichtigkeit der Sache und das allgemeine Interesse, welches dieselbe wohl beanspruchen darf, entschuldigen gewiß die Abschweifung von unserm Thema durch Wiedergabe des erwähnten Protokolls.

Am besagten Tage wurde zu Ermatingen ein Extra-gericht abgehalten, vor welchem der fürstbischöfliche Secretarius, Herr Leonhart Berger, selber erscheint.

Die Klage, welche derselbe führt, wird nicht angegeben; doch kann sie aus dem Urteil deducierte werden. Das Protokoll beginnt mit den Kundschäften:**)

Herr Hs. Jakob Krais (Bürgermeister und Fürsprecher bei Kommandant Zollikofer) sagt bei seinen richterlichen Pflichten, es habe sich ungefähr vor 2 Jahren begeben in der Konstanzer Belagerung, daß Herr Leonhardt Berger etliche Reisekisten nach Ermatingen in Hr. Landrichters (Straßburger) Behausung in Verwahrung geben, und nachdem er, Landrichter und sein Schwager Kaspar Boner, von dem Zollikofer in der Stadt Zell in Arrest gezogen. Nach solchem aber hat erstgemeldter Zollikofer etliche aus seinen Mitten (Leuten, Soldaten) althero gesandt und diejenigen Reisekisten abzufordern begehrt, welches ihm außer Ursach billig abgeschlagen worden, davon aber diejenigen nit kommen wollen, (sie wollten von ihrem Begehr nicht ablassen) sondern öffentlich bekennet, sofer man die Reisekisten nit vorher lassen wolle, so

*) Pfarrer Sprüngli und Bürgermeister Kreis.

**) Wörtlich, nur mit etwelcher Korrektur der alten Schreibweise.

werde Herr Landrichter nach Hochenwiel in ewige Gefangenschaft gelegt werden. Zudem wo ein Gemeind Ermatingen ihm solche Kisten wolle speren und nit folgen lassen, solle sie nichts anders zu erwarten haben, als daß in wenig Zeit etliche Soldaten allhier sein und den Flecken in Brand stecden werden.

Eberhart Plattner sagt in allen Punkten wie vorstehender Zeuge.

Herr Leonhart Kim, Ammann zu Bernang, sagt bei seinen Pflichten: Herr Zollkoffer sei ungefähr vor 1½ Jahren mit etlichen und dreißig Personen zu ihm in seine Behausung nach Bernang (Berlingen) kommen; da habe er ein Schildwacht nach der andern bis in das Haus hinauf gestellt und seine, Zeugen, Nachfrage geholt; indem er für ihn, Zollkoffer, gekommen, habe er begehrt, er soll ihm diejenigen geflöckneten Sachen zeigen und darthun, dessen Zeug sich höchlich entschuldigt mit Vermelden, es sei gleichwohl nit ohne, daß in seine Behausung von unterschiedlichen Ortenhero etliche Sachen geführt und gethan worden, aber nit mehr enthalben. Indeme so ziehe Herr Zollkoffer einen Brief herfür und ihme, Zeug, befragt, ob er nit die Handschrift lenne, und begehrt, er solle selbigen ablesen. Indeme er solche gesehen und gelesen, habe er, Zeug, gesagt, Herr Landrichter Straßburger habe dies geschrieben; darauf Zollkoffer gesagt Ja, und nachdem Zeug dieselbige abgelesen, habe er darin befunden, daß von verschiedenen Orten geflöcknete Güter, so Herrn Leonhart Berger gehörig gewesen und andere Sachen darin gestanden und insonderheit diejenigen 5 Maistrucken, so in Herrn Landrichters Behausung gestanden, auch begriffen — endigt hiemit seine Aussag.

Das Gericht entscheidet, daß anlangend die 5 verlorenen Maistrucken, weil nach seiner selbst geführten Kundschaft andere durch desselbigen Landrichters Schreiben in vergleichenen Schaden und Verlust geraten, stehe es ihm, dem Secretarius frei, dies, wie solches andere auch thun, bei den Zollkofferschen Gütern zu suchen, wolle er dies nicht, so sei die Forderung unter die ausländischen laufenden Schulden zu stellen und dies dem Creditor (!) anzuzeigen.

Die Sache scheint sich also dergestalt verhalten zu haben:

Zur Zeit des Einfalls der Schweden unter Horn und der Belagerung von Konstanz (1633) hatte der Secretarius

des Gotteshauses Reichenau dem Bischof oder der Kirche gehörige Wertsachen in fünf Kisten ins Haus des getreuen Katholiken, des Landrichters Straßburger zu Ermatingen, geflüchtet und dort verborgen. Als sie dort nicht mehr sicher schienen, kamen sie nach Berlingen ins Haus des Ammanns Leonhart Rhym, wahrscheinlich eines Verwandten (Bruders?) von Salomon Rhym, der als Reformierter unverdächtiger erscheinen möchte. Nun fiel aber dem Kommandanten Zollikofer ein Schreiben des Landrichters in die Hände, vielleicht ein Brief desselben an Sekretär Berger, worin Straßburger von der stattgehabten Ueberführung der fünf Koffern Mitteilung mache. Zollikofer, rasch entschlossen, fährt mit einem Detachement von zirka 30 Soldaten von Radolfzell über den See nach Berlingen, lässt das Haus des Ammanns Rhym militärisch besetzen, zwingt denselben durch Vorlegen des Briefes von Straßburger zum Geständnis, daß die gesuchten Kisten sich in seinem Besitze befinden, und nimmt dieselben mit sich fort: ein Raubzug in neutrales Gebiet, der jedem Ritter des Mittelalters Ehre gemacht hätte!

Nach dem Tode des Landrichters Straßburger scheint die bischöfliche Kanzlei die Erbmasse desselben für den durch seine Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden verantwortlich gemacht zu haben; das Gericht zu Ermatingen aber verwies dieselbe an die Zollikofer'schen Güter oder an die, zufolge des Schwedeneinfalls auch von andern Seiten aufgestellten laufenden Forderungen.

Zur Zeit seiner Verheiratung mit des Landrichters Tochter war Hans Konrad Rhym noch zu jung, um als Beamter hervortreten zu können; er betrieb höchst wahrscheinlich den Beruf seines Vaters als Barbier und genoß in Ruhe sein Familienglück.

Frau Margaretha schenkte ihm fünf Kinder; zwei Söhne, Johann Jakob und Salomon, starben jung; der im Jahr

1650 geborne Franz, wird uns später wieder begegnen. Die älteste Tochter, Dorothea, verheiratete sich nachmals mit Philipp Scharf von Diezenhofen, welcher Obervogt der Herrschaft Gaisberg war; die zweite Tochter, Elisabeth, trat mit Franz Baumgartner von Sirnach in die Ehe, einem angesehenen und gewichtigen Mann, der später als Secretarius des Klosters Münsterlingen Bedeutung erlangte.

Die Ehe der beiden war nur von kurzer Dauer; Frau Margaretha muß in den Jahren zwischen 1650 und 1654, wo im kath. Totenregister keine Eintragungen gemacht sind, gestorben sein; im Jahre 1654 nämlich, an demselben Tage wie 15 Jahre früher, erscheint wieder vor dem Altar Johannes Conradus Kim, praefectus et capitaneus districti Ermatingoni (Ammann und Quartierhauptmann), mit Marie Magdalena Handlin aus Biberach.

Dieser Ehe entsprossen wieder fünf Kinder; drei starben früh, während die beiden Söhne, der am 24. August 1655 erstgeborene Johann Konrad und der 1657 geborene Matthäus, beide in gleicher Weise bestimmt waren, Nachfolger in den Beamtungen ihres Vaters und angesehene Männer in ihrer Heimatgemeinde zu werden. Auch diese Ehe war von kurzer Dauer; denn bereits am 8. August 1661 starb Frau Marie Magdalena Handlin. Der Witwer scheint sich aber rasch wieder getrostet zu haben; bereits am 22. September desselben Jahres hat Herr Ammann Conrad Rhym wieder Ersatz gefunden.

Mit Licenz des päpstlichen Generalvikars (wegen der kurzen Trauerzeit) heiratet er am besagten Tage die ehrbare, tugendsame Witwe Anna Thurnheerin von Bregenz, vulgo Frau Pfenderin genannt, fügt dem lateinischen Text der Pfarrer in deutscher Parenthese bei.

Diese Heirat muß dem Pfarrherrn zu Ermatingen, Leonhart Anderes, ganz schwer auf dem Magen gelegen

haben, was wir wohl begreifen, wenn wir weiter lesen, daß die Trauung des ersten und angesehensten Bürgers seiner Pfarrei nicht in der zuständigen Pfarrkirche, sondern in Bernrain stattgefunden hat: „munus parochiale sublevante.“ Dem Ortsgeistlichen entging so das übliche Geschenk für Vollziehung der heiligen Handlung, ein Geschenk, das bei diesem Pare gewiß ein ansehnliches gewesen und dem armen Pfarrherrn recht zu statten gekommen wäre.

War das Ganze etwa ein kleiner Nachdruck der tugendhaften Witwe, weil der Herr Pfarrer etwelche Einwendungen gemacht hatte, daß schon 6 Wochen nach dem Hinscheid der zweiten Gattin die dritte ins Haus geführt werden sollte?

Frau Pfenderin brachte gleich eine erwachsene Tochter mit in die Ehe.

Die ehr- und tugendhafte virgo privigua Di Capitanei J. C. Kim, Stieftochter des Herrn Quartierhauptmann Rhym, wie sie stets im Kirchenbuch benannt wird, fand gleich bei ihrem Einzug die Ehre, von allen Seiten als Taufpatin angegangen zu werden.

An der hübschen neuen Schwester fand bald auch Gefallen der junge Franz, Sohn erster Ehe des Ammanns, und bevor man sich versah, war ein Liebespar im Haus, welches den überraschten Eltern die Erklärung machte, es wolle den Bund der Herzen durch die Kirche segnen lassen. Die Eltern werden wohl keine allzu große Freude gehabt haben, als der kaum 18-jährige Jungling verlangte, seine, offenbar ältere, Stiefschwester zu heiraten; aber da sind die fatalen Eintragungen und Daten im Kirchenbuch, welche uns den Schluß gestatten, daß die Verhältnisse oft stärker und mächtiger sind als Pläne und Wünsche.

Nachdem die päpstliche Licenz eingeholt war für die Stiegeschwister, die keine waren, fand die Trauung statt und zwar wieder in dem Kirchlein zu Bernrain, aber diesmal

durch den Pfarrer des Heimatortes, Anderes, was dieser mit augenscheinlicher Genugtuung im Kirchenbuche vermerkt. Er war zugleich auch Trauzeuge. Eltern und Verwandte scheinen der kleinen, stillen Hochzeit nicht beigewohnt zu haben; offenbar konnten sich die ersten noch nicht hinwegsetzen über diese Kinderheirat und die Gründe, welche dieselbe nicht aufschieben ließen. Hoffen wir, daß durch die Geburt der Enkelin, Maria Anna, welche am 8. Oktober desselben Jahres erfolgte, die Versöhnung in den Familien wieder hergestellt wurde.

Franz Rhym schwang, wie sein Vater, das Rasiermesser, und als Gerichtsschreiber von Triboltingen auch den Federkiel, brachte es aber nicht zu einer höhern Würde. Seine Frau, Anna Maria, schenkte ihm noch vier Kinder, von denen keines zu Bedeutung gelangte.

Herr Hans Konrad Rhym erlebte auch noch die Verheiratung seines ältesten Sohnes zweiter Ehe, Joh. Konrad, im November 1683, starb aber bald darauf, am 29. Februar 1684, in einem Alter von 66 Jahren, nachdem ihm seine dritte Frau, Anna Thurnheerin, ein halbes Jahr vorher im Tode vorangegangen war.

Herausgewachsen aus der schweren Zeit der Pestilenz und des dreißigjährigen Krieges, tritt uns Hans Konrad Rhym entgegen als eine markige Persönlichkeit, die es verstand, sich eine einflußreiche Stellung im Gemeinwesen und seiner zahlreichen Familie eine gesicherte Existenz zu verschaffen.

Aus zahlreichen Räufen, Verkäufen und Fertigungen ersehen wir, daß Rhym Besitzer mehrerer großer Anwesen mit bedeutendem Grundbesitz war. Er war Landwirt und Gastwirt, mehrmals wird er „Cronenwürth“ benannt, und kurze Zeit vor seinem Tode noch kaufte er das an die „Krone“ angebaute umfangreiche Gebäude von den „Gegenpaur'schen Erben“. Dieses Haus und Angelände ging nach seinem Tod über an den „ehrengeachten und bescheidenen Meister (Gerber)

Abraham Meyer von St. Gallen, um die verhältnismäßig hohe Summe von 1600 Gulden, mit dem Vorbehalt: „So vorbemelter Herr Abraham Meyer von E. E. Gemeindt zu Ermatingen zum Bürger allhier möcht angenommen werden, soll dieser Kauf crafft und macht haben; widrigenfalls so er nicht möcht angenommen werden, soll dieser Kauf für ohngültig geachtet werden.“

Die Pression auf die Bürgerschaft war glücklicherweise von Erfolg. Das Haus blieb im Besitze der Familie Mayer bis zum heutigen Tag; es ist das Stammhaus unseres hochverdienten Geschichtschreibers von Ermatingen, Herrn a. Notar August Mayer.

Ein an der Bachbrücke gelegenes Haus fertigt die Erbsmasse dem Sohn Hans Konrad, und etwa 18 Tuchart Wies- und Ackerland kauft für 600 Gulden der Wirt zum „Adler“, Hans Kaspar Ammann.

In seinen jüngeren Jahren betrieb Rhym auch den Barbier- und Arztberuf, den später seine Söhne Franz und Matthäus aufnahmen. Ein Gerichtsprotokoll von 1671 kann als Beleg für diese Annahme gelten; da dasselbe zugleich auch ein Streiflicht auf die ökonomischen Verhältnisse eines Ammanns von Ermatingen und auf die damalige Münzleimme wirkt, so mag dasselbe hier Platz finden.

Anwalt Hr. J. Neuweiller klagt im Namen Moriz Pfeiffers, Apothekers in Costanz, zu Herrn Hauptmann J. C. Rhymen um 4 Gulden genommene Medicamente, begeht Bezahlung. Dagegen Herr beklagter einbringen lassen, habe die gethöre Clag woll angehört und verstanden, seie schuld in aleweg behandtlich. Nun hab er ime in Ao 1668 ein Regal mit wein gesandt auf abschlag, aber ime den wein wider zugeschickt, welcher aber just und gut gewesen, als begere er ja mit guetem und gerechtem Wein die 4 Gulden künftigen Herbst zu bezahlen.

Anwalt ferner eingewandt, sei nit ohne, daß zwar Herr Cleger versprochen, wein zu nemmen, darnach aber sein sohn uffsproch (Einwand gemacht), willens er seinem Vater anghren

wolle, wosfern ime dagegen schein und urkundt an die Hand gestellt werde, woll er ime mit dankh bezahlen.

Herr Cletern und beklagten ist zu recht erkhardt und gesprochen: weilien dermalen eine solliche geltklemme wegen schlechtem abgang und verkauf des weins, so solle Herr beklagter Ime Herr Cleter bis negstlñftigen S. Pfingsten den halben Theill in barem geld, den halben Theill zue Herbst mit guetem gerechten wein jedoch seines eigen gewehs abzustatten schuldig sein.

Der Herr Hauptmann, dessen Vermögen wohl hauptsächlich in Grundbesitz bestand, wurde sonst auch hie und da wegen Geldforderungen vor das Gericht seiner eigenen Ammannschaft gezogen. So tritt im Jahre 1683 Junker Joh. Hrd. Ziegler von Schaffhausen flagend gegen ihn auf, wegen einer Forderung von 360 Gulden, die er einem Gegenbauer in Ermatingen geliehen. Trotz dreifacher Fertigung der Obligation habe er, „nachdem das Pfand von den Gegenpauerschen Erben von Herrn Haubtmann sei erkauft worden“, die Summe nicht erhalten, „begehrt angeregte Obligation rechtlich zu verlösen.“

Als Anwalt für seinen, wohl bereits schon kranken, Vater tritt der Sohn, Gerichtsschreiber Hans Konrad, auf; als zwölfter Richter sitzt bereits im Gericht der andre Sohn Matthäus; trotzdem erkennt dasselbe nach Recht und Billigkeit; „es wird zumahlen Ihme Herrn Haubtmann obgelegen sein, die Zins und Kosten lauth Brief der gepür nach zu bezahlen.“

Die Unparteilichkeit des Gerichts zeigt sich auch noch sonst in Bußenkenntnissen, durch welche der angesehene Herr Ammann und Quartierhauptmann und seine Söhne ebensowohl betroffen werden als der geringste Bürger. So wird z. B. der Herr Ammann gebüßt, weil er im Brachmonat, wo es nicht erlaubt war, etliche Personen in die Neben geschickt zum „Falten“: Strafe sechs Batzen.

Sein Sohn, Gerichtsschreiber Franz Rhym, wird mit einer Buße von zehn Batzen belegt, weil er den ganzen Sommer das Vieh auf den Gassen hatte weiden lassen. Derselbe Franz Rhym wird ein andermal verklagt von Marx Singer, genannt Mäuslein, „daß sein Mädel ein Zeit lang bey Ihme, Herr Rhym, gedient

und Ihme sein gebürendes Löhnli noch ausständig, begehrt Bezahlung samt gebürend costen und schaden.

Dagegen beklagter Herr Rhym eingewendet, habe zwar das Mädli gedingt, aber sein Dienst nit gehalten and Ihme etlich mal den Keller offen gelassen; Item sey es Ihme in seine Kammer eingestiegen und sonst in einer ald anderer Weis sich nit verhalten, wie einem gehorsamen Dienst gebüert, verhoffe der Klag ledig erkhendt zu sein.

Das Gericht erkannt zu Recht: daß weilen Herr beklagter selbst behendt, daß er dem Mädli schon etwas bezahlt, so solle er Ihme noch ein Gulden 5 Batzen abstatthen und hiemit eine ausgemachte sach sein. Eine Illustration zur Dienstbotenmisere in der guten, ganz alten Zeit.

Früh schon wandte sich die Gunst des Gerichtsherrn dem intelligenten, aufstrebenden Manne zu; dem Sohne wurde die Tat des Vaters, der die Frucht desselben nicht genießen konnte, nicht vergessen. Schon im Jahre 1668, erst 30 Jahre alt, erscheint Herr Konrad Rhym als Ammann der Gemeinde Ermatingen, und er bekleidete dieses Amt ohne Unterbrechung 36 Jahre lang, bis an sein Ende. Kurze Zeit nachher figuriert er auch als Quartierhauptmann (1653) und es ist nirgends ersichtlich, daß ein anderer ihn in dieser Würde vor seinem Hinschied ablöste; somit vereinigte Johann Konrad Rhym mehr als 30 Jahre hindurch in seiner Person die höchsten Gewalten, die ein thurgauischer Untertan in einer Landgemeinde bekleiden konnte.

In dieser bevorzugten Stellung hatte Rhym Beziehungen und Verbindungen, wie wir dieses besonders aus den Gevatterschaften schließen, mit der Familie des Caspar Boner, des Gerichtschreibers, seines Schwagers, dem Quartierhauptmann Harder in Lippersweil, dem Obervogt Scharf auf Gaisberg, dem Klosterschreiber Baumgartner in Münsterlingen, der verwandten Familie Rhym in Mannenbach, den Bezen in Arenaberg, dem Junker Eckenbrecht von Sontheim auf Sandegg, kurz mit allen katholischen Notabilitäten in der

Umgebung. Da sich zu jener Zeit die Welt um die Confession drehte, hatte der Ammann von Ermatingen wohl keine andern als geschäftliche Beziehungen zu dem gleichaltrigen Junker Hartmann Friedrich von Breitenlandenberg auf Salenstein, zu Johann Friedrich von Breitenlandenberg auf Hard, den Geldrich von Sigmarshofen auf Wolfsberg und Junker Hans Dietrich von Karpfen zu Rieh und Husen auf Hubberg.

In den Gerichtsprotokollen hingegen erscheinen die gnädigen Herren recht häufig wegen Forderungen, Räufen und Verkäufen. Das Dorfgericht hatte im 17. Jahrhundert nämlich alle Räufe und Täusche zu fertigen, Schuldverschreibungen gutzuheißen, Testamente und Schenkungen zu genehmigen, Streit- und Schlaghändel zu beurteilen und an die Bögte zu überweisen, d. h. zu bestimmen, ob der Fall zur Aburteilung der hohen Gerichtsbarkeit (Landvogt) oder der niedern (Gerichtsherr) zuständig sei und insbesondere alle Anstände betreffend Geldforderungen zu erledigen. Der Ammann wurde vom Gerichtsherrn, dem Fürstbischof von Konstanz, direkt gewählt. Als Stellvertreter des Obervogts in der Reichenau hatte er die Interessen des Gerichtsherrn zu vertreten, Gefälle und Bußen zu beziehen, die Gemeindeversammlungen zu kontrollieren, damit die Bürger nicht versuchten, in die Rechte des Gerichtsherrn Eingriffe zu machen und alles, was von Gesetzes wegen zu siegeln war, mit seinem Amtssiegel zu besiegen.

Die Konstituierung des Gerichts geschah, um ein Beispiel zu geben, nach dem Protokoll also:

Gerichtsbesitzung zu Ermatingen den 12. Tag Januar
ao 1673.

Im Auftrag des Hochw. Fürsten und Herren S. Francisci Joannis Bischof zu Constanz, Herrn zu Reichenau und Dehningen, unseres allerseits Strengen Fürsten und Herrn, habend Niedere Gerichtsherrlichkeit, ist auf ob bemeldte Tag und Jahr Im namens Hochgedachten Ihrer Hochfürstl. Gnaden und dero Fürstl. Gottes-

haus Reichenau durch Herrn Andreæ Weibel beider Rechte Doctor und Obervogt und Herr Johann Müller, Amtes=Einnehmer, das Gericht daselbst mit volgenden Personnen besetzt worden in Gegenwerthigkeit Herrn Johann Konrad Rhym Ammann und Hans Konrad Ammann Gerichtsschreibers.

Richter:

1. Herr Burgerm. Hans Conradt Gilg.
2. Joseph Meyer, Alt.
3. Georg Blatner, Jung.
4. Andreas Wagenseill, Mezger.
5. Conradt Merklin.
6. Jac. Rüschenberg.
7. Hans Gerg Gilg.
8. Hs. Jac. Löbli Stigeli.
9. Hs. Jac. Müller, Alt.
10. Sebastian Bügler.
11. Hs. Ulrich Sauter Rümel.
12. Hs. Conradt Schmidt Noll.

Weibel:

Hans Jacob Steinhäuser, Schneider.

Auffallend sind die vielen Bei- und Uebernamen, welche offiziell sanktioniert und von ihren Trägern angenommen sind. Bei den vielen gleichlautenden Tauf- und Geschlechtsnamen ist die Sache wohl erklärlich. So begegnen uns in den verschiedenen Protokollen nicht weniger als acht Hans Jakob Löbli, welche sich durch die Zunamen: Schägg oder Schech, Hagschleuffer, Pfeiffer, Speni, Sperraug, Fürst, Schrätsli und Stigeli von einander unterscheiden. Die Sucht, ihre Mitbürger mit Uebernamen zu beglücken, scheint aber jener Generation überhaupt zum Bedürfnis geworden zu sein; denn auch Namen, welche wenige oder keine Synonyme hatten, verzerrt ein Anhängsel, z. B.

Hs. Edt. Sauter, Boß oder Poß; Hs. Edt. Menni, Nir; Edt. Ammen, Monz; Joseph Ammen, Enneli's Sohn; Andr. Gilg, Morroch; Jac. Sauter, Strehher; Jac. Meier, Hasenschücker; Gerg Menni, Weinbeizer und Wybizer, H. C. Merkli, Strikher; Joh. Seger, Stundrüser; Hs. Amman, Schwede, Georg Müller, Steinhäuser. Casp. Taller, Muggenfuß; Hs. Morgen, Wargus; sogar von den alten Römern her entlehnte Namen.

Folgen wir eine kurze Weile den Gerichtsverhandlungen an Hand der Aufzeichnungen. „Gegen beide Jung Stözel von Haten-

hausen vorgebracht, daß sie Hr. Gerichtsschreiber Rhymen und Monz hinderuggs angegriffen und zu Boden geworfen.

Dagegen Beclagte eingewendet, seien dessen keiner ländlich, Hr. Franz Rhymen habe selbigs an sie gebracht.

Ist erkendt, weissen dies mehren Theils in weinfeuchte (!) geschehen, so sollen sie Ime einerkendt sein um begangnen Erdfahl, die Maurer aber die buß im Thurm abbüßen sollen.

Moriz Füllimann hat des Hr. Brugers Weib auf den Boden geworfen und blutrünstig geschlagen, ist nicht geständig; darauf das Weib gefragt, welche aussagt, daß er sie zu Boden mit der Hand gestoßen. Ist erkannt, daß er um begangene Herdfahl einerkannt sein soll. (i. e. dem Vogt zur Bestrafung überwiesen).

Folgt die Krämerin, um Erdfall und Blutrüns — die offiziellen termini technici von Schlägerei mit Hinwerfen auf den Boden — ihrer Geschwey und Schwieger, ist nicht geständig, die Schwieger und Geschwey habe den Streit angefangen. Soll es beweisen; bis zum nächsten Gericht eingestellt.

Frau Kreisin, daß sie an unserer Lieben Frauen Himmelfahrt Tag Birren aben thuen lassen. Zum nächsten Gericht eingestellt. Hans Jacob Hanhart, Mezger, in Steckborn wegen zu früher Niederkunft seiner Frauen — ist eingestellt.

Joh. Keller, Balbierer, klagt zu Eberhart Aprill, Hs. Jac. Sauter habe ihm, Aprullen, den Arm abgeschlagen; er habe ihn gut curiert, aber bis dato nicht zu seiner Forderung gelangen mögen.

Beclagter bringt ein, habe ihn ordentlich genäith, der Schaden ihm aber von andern zugefügt worden, solle sich gedulden, bis er wieder aushin komme, dann wolle er Bescheid und Antwort geben.

Erkennt: daß Beclagter ime Kläger heutigen Tags 200 Gangfisch, wie es der Fang gibt, geben und innert 4 Wochen 2 Gulden bahrgeld geben, halte er nicht, die ganze Summe von 5 Gulden bei Beclagtem zu fordern habe. (Ein Gangfisch wäre demnach etwa auf 3 Rappen zu stehen gekommen.)

Nun kommen Fertigungen, bei welchen uns besonders der relativ hohe Wert der Neben, eine Buchart kostete 300 bis 400 Gulden, auffällt. Hierauf werden Testamente vorgelegt und besiegelt. Der Eingang eines solchen frappiert uns durch die gewählten Ausdrücke, Ausdrücke, welche wir bisher als neueren

Datums betrachteten: „Falls sich begeben sollte, daß ich, Hs. Jacob Müller, Schuhmacher, nach dem Willen Gottes vor meiner Ehefrau aus diesem Jammerthal hinscheiden sollte, oder falls sie, die Ehefrau, vor Jme, Müller, die Schuld der Natur bezahlen würde. . . .“

Ebenfalls wegen eines Testaments begeht Hr. Andreas Wagenseill (Richter), weilien er vordem ein Testament aufgericht, aber vor dem Richter annoch nit verlesen und bestetigt, aber jedoch von Pro Excell Hrn. Dr. Obervogt als respective Gerichtsherrn besiegelt, als bittende er, es wolle E. Ersam Gericht soliches bestetigen und Hr. Ammen selliges auch besiegeln.“

Herr Haubtmann Rhym protestiert wider das Siegel, weilen er vorhin schon nachzue ein Schuldbrief gemacht und darüber besiegelt, als könnde er diß Testament für diß mals nit besigeln, es seie dan daß Hr. Wagenseill Im in allweg vorstehen und vor schaden zu sein verspreche, er sich alsdann wegen anhenlung des sigels keineswegs mehreres Sperren wolle.

Bermutlich kounte das hohe Amtssiegel nicht gleich zwei mal nacheinander gebraucht werden, das Wachs oder Siegellack würde sich wohl in die Gravür festgesetzt und so dieselbe verdorben haben.

In besonders heitlen Fällen beschloß das Gericht zuweilen, den Hrn. Obervogt, Doctor juris utriusque Waibel, um Rat zu fragen: „dieweil sach etwas bedenken gibt, wolle man zuo dem Hrn. Doctor Obervogt raths fragen.“

Zum Schlusse treten noch die beiden Vögte vor die Schranken.

„Beide hoher und niederer Obrigkeit Herren Anwält klagan zue Meister Hr. Schmidt, den schmidt allhier, wie daß er nächtlicher weill des Hrn. Hauptman Rhymen Sohn, den Balbierer, und Hrn. Niklaus Buchners Sohn geworfen, Ihm Hr. Franz Rhymen Frau angegriffen, gehloben und nach Ihre geworfen und hoffen sie, es werde Jme nach Größe die buos anerlandt werden.“

Beclagter schmidt eingewendet, es seie im geringsten nit wahr, daß er jemandt beleydigt, begert die Herren Vögt Ihren fürwandt beweisen sollen.

Herrn Vögt stellen Kundschäft.

Mathäus Rhym, Balbierer, sagt, nach erstattetem Handge-lübd, daß der schmidt bei nächtlicher weyll um Marx Löblis Haus über den hag gesprungen, Jme mit einem Sparren nachgelaufen, nachgehend Zeugen wie auch Hr. Franz Rhymen Frau angegriffen und erschütet; sonst sei ihm nichts im wüssen.

Ist zu recht erkendt, daß beklagter schmidt Ime Sr. Kläger für geclagten Fräsel und cösten 2 Gulden abstatte und alsdann eine ausgemacht sach sein solle.“

Beim Durchgehen der Gerichtsprotolle aus dem 17. Jahrhundert gewinnen wir den Eindruck, daß z. B. nach dem 30jährigen Krieg ein etwas rohes Volk unsere Seegegend bewohnte; außerordentlich zahlreich sind die Klagen wegen „Herdfall und Blutrüns“, und recht oft finden sich auch Frauen unter den Beflagten.

Die Justiz aber erscheint uns als eine einfache, gerechte, milde und prompte. Besonders rasch und korrekt werden vom Gericht Anstände wegen Forderungen erledigt. Sind die Parteien nicht einig, so wird stets Rundschaft angezeigt; diese scheint fast immer ausschlaggebend gewesen zu sein; dem Schuldner werden meistens mehrere Termine zur Tilgung seiner Schuld gesetzt. Oft kam es vor, daß statt Geld Leistungen in natura gestattet wurden, namentlich mußte der Gläubiger oft Wein an Zahlungsstatt annehmen. Oft und ganz besonders bei schweren Streitfällen oder bei Zwistigkeiten unter Verwandten, gab sich das Gericht große Mühe, einen Vergleich zuwege zu bringen. Ein Vergleich, wo es sich um Anfechtung eines Testaments gehandelt hatte, schließe beispielsweise dann mit folgenden Worten:

„und alsdann solle aller ab= und widerwillen, so hierdurch erfolgt, hiemit gar und genzlich aufgehobt und die alte freund= und veterschaft wiederum gepflanzt werden.“

Entsprechend der Bedeutung eines ehr samen Gerichts im Gemeinde- und Familienleben war auch die Stellung und das Ansehen des Gerichtspräsidenten, des bischöflichen Amtmanns, eine hohe; war derselbe doch das, was heutzutage Friedensrichter, Notar und Bezirksgerichtspräsident sind, in einer Person.

So war es denn fast selbstverständlich, daß, wenn die Gemeinde einen „Spahn“ hatte und einen Vertreter von dem

Landvogt oder den Ehrengesandten der sieben Orte (Syndicat) brauchte, sich die Augen der Bürger in erster Linie nach dem Ammann richteten. So begegnen wir denn auch Herrn Hans Konrad Rhym wiederholt an erster Stelle unter den „Ausschüzen“, welche E. E. Gemeind abgeordnet.

In Ermatingen war zu jener Zeit ein sehr reger Verkehr auf dem See. Die „Stell“ am Stad, jetzt Stedi genannt, war der Stapelplatz für die zu transportierenden Waren und Kaufmannsgüter. Besonders stark war der Verkehr mit Salz, welches von Halle oder Schwäbisch Hall bezogen wurde — in den Protokollen heißt es nur Hall'sches Salz. Die Salzfässer wurden von hier aus nach verschiedenen Stationen des Untersees und nach Stein und Schaffhausen spediert. Korn, Wein und Hafer wurden von einem Ufer zum andern auf großen Ledischiffen verführt. Regelmäßig ein bis zwei Mal die Woche gingen Schiffe von Ermatingen nach Radolfzell, Stein, Schaffhausen, Konstanz und Lindau. Einzelne Familien (Amman Blattner, Füllemann) besaßen verbriezte Rechte bezüglich der Schiffahrtei. Oft gab es Anstände und Streitigkeiten zwischen den unter sich neidischen Schiffleuten aus den Bodenseeorten. Im J. 1660 brach ein Streit los mit den Reichenauern, welche die Ermatinger Schiffer mit ihren Waren nicht über den gefrorenen See nach der Insel fahren lassen wollten; sie hätten, hieß es, nur das Recht, mit Schiffen zu kommen. Ammann Hans Konrad mußte für seine Gemeindeglieder zuerst beim Obervogt in der Reichenau und dann noch beim Landvogt Hirzel in Frauenfeld intervenieren; er brachte einen Vergleich, auf Gegenrecht fußend, zu stande.

In demselben Jahre, Juli 1660, wurde Herr Quartierhauptmann Rhym nebst dem Bürgermeister Hs. Walter Amman in einer die ganze Bürgerschaft in weit höherm Thurg. Beiträge XLII. 7

Maße interessierenden Angelegenheit nach Baden an die Abgesandten der sieben regierenden Orte delegiert.

Die Einwohner und Räte der Gemeinde Ermatingen hatten sich nämlich, wie es in den diesbezüglichen Akten heißt:

Die Zeit hero erinnert und unbeschen, wie an vissen umliegenden großen Orten und Fleckchen von unseren gnädigen Herren und Obern und dero in Gott ruhenden Vorfahrern die Gnad erwiesen worden, daß die selbe in ihren Fleckchen aigne Märkt und geschworne Handwerk haben und halten mögen. Und weissen nun in ihrem suplicanten Fleckchen Ermatingen die Zeit hero die Haushaltungen und Mannschaft durch die Gnad Gottes solcher Gestalten zugenommen, und sich vermert, auch Laut ihrer habenden Öffnung mit sonderbaren und solchen Befreyungen als klein und großen Räten, gewöhnlichen Gericht und Recht und vielen dergleichen Ghehaftinen und Strafmessigkeiten also versehen, daß sy sich nit weniger als viel andere unterschiedliche andere ohrt geachtet sind, welche von Lengsten diese aigne Märkt zu halten ausgebracht und gebraucht haben.

Sie batn daher die regierenden Orte um Gewährung der Marktgerechtigkeit für Wochen- und Jahrmarkte und was mit dieser Gerechtigkeit verbunden war, daß „allerhandt Handwerk, geschenkt und ohngeschenkt, möchten allda getrieben und exerciert werden.“

Nach der Zeit der Pest und dem 30jährigen Krieg war Ermatingen sehr in Aufschwung gekommen; eine Reihe von Bürgerrechtsgesuchen und Niederlassungsbewilligungen an Schweizer aus andern Kantonen und an Ausländer sind Beweis hiefür. Die Zahl der Haushaltungen, welche zu Anfang des Jahrhunderts durch den schwarzen Tod sehr zusammen geschrumpft waren, hatte sich wieder vermehrt; Handel und Wandel gedieh, Bürgersinn und Bürgerstolz wuchsen und höchst wahrscheinlich war Ammann Hs. Konrad mit seinem hochfahrenden Geist die Haupttriebfeder gewesen zu dem Vorgehen der Gemeinde.

Er wurde denn auch vom Großen Rat, bestehend aus 23 Personen, die ausdrücklich genannt sind, in dem betr. Ratsprotokoll,

einhellig als erster Abgeordneter „nacher Baden“ gewählt und ihm Hs. Walter Amman, der Burgermeister, beigegeben. „Hierauf hat Hs. Conrad Gilg, Pfleger des Armen- und Kirchspfers, 60 Gulden gegeben, welches Geld Herr Amman Rhym zu Baden ist behändigt worden. Sodann haben beide Verordnete noch zu Schaffhausen bei Hr. Wolfgang Zündel aufgenommen 300 Gulden.“

Der Zweck der Sendung wurde vollkommen erreicht; Ermatingen erhielt das Marktrecht für einen Wochen- und zwei Jahrmärkte, „sampt allen Handwerkhen, was Natur oder Eigenschaft die immer sein können fürbashin zu allen Zeiten nach gemein und wochenlichen und Jahrmerkts Rechten exercieren, treiben und üben mögen.“

Einer späteren Abrechnung ist zu entnehmen, daß Hr. Ammann Rhym erhielt: für gehabte Bemühung 16 Gulden und „vor das er aus seinem Seckel hergeben 6 Gulden 6 Batzen.“

Burgermeister Hr. W. Amman für sein Verdienst und Roßboten nur 11 Gulden.

Um das einhellige Urteil der gnädigen Herren Gesandten zu erzielen, brauchte es gewichtige Fürsprecher. Die nötige Illustration geben nachfolgende Posten der genannten Rechnung:

Herr Landvogt vom kleinen und großen Rat, weil er in diesem Wesen sein möglichstes angewendet: 12 Dublonen.

Herr Landschreiber 8 Dublonen.

„ Land Ammann	6	“
„ Land Weibel	2	“
„ Gerichtsschreiber	1	“

Dieselbe Deputation hatte den Ehrengesandten in Baden noch ein zweites Anliegen vorzubringen, ein Gesuch, das in direktem Widerspruch mit dem von der Gemeinde verlangten Markt- und Handwerkerrechts stand; es bedurfte deshalb wohl eines diplomatischen Ropfes, die Sachen nur einigermaßen zusammenzureimen. E. E. Gemeinde verlangte nämlich im gleichen Atemzuge von einer h. Obrigkeit, daß „Meister Sebastian Obertüffer, Schwarzferber aus dem Appenzell, aus ursach, daß es nit allein ihnen zum Schaden und Nachteill gereiche, sondern auch den gemeinen Handwerksbefreiungen

zuwider sehe, indeme derselbe sich an einem Orte, allwo kein Marktrecht geübt werde, niedergelassen und haushablich gesetzt, aus der Gemeinde abgeschafft werde.“

Der diesbezügliche Urteilsrecess der Kanzlei zu Baden weist denn auch darauf hin, daß, nachdem dem Flecken das Marktrecht nun gewährt worden, „kann besagter Obertüffer dessen nit mehr beschuldigt werden“, stellt aber dennoch den Burgern von Ermatingen anheim, „diesen Obertüffer zu behalten oder abzuschaffen“, wenn etwa Burgerkinder durch dessen Handwerk beeinträchtigt würden. Wie einem Protokoll von 1667 zu entnehmen ist, haben die Ermatinger den Schwarzfärber wirklich nicht abgeschafft, dafür aber dessen Erben angehalten, den Schuldbrief über jene 300 Gulden, welche zu Schaffhausen entlehnt werden mußten, zu verzinsen.

Im Jahre 1664 erscheint H. C. Rhym wiederum als „vollmächtiger Anwalt und Usschuz des gesamten Kirchspergs Ermatingen vor dem Landvogt, „Arnold von Spiringen“, klageführend gegen die Berggemeinden Guntersweil, Hohenrain und Wäldi, welche sich geweigert hatten, fernerhin einen Beitrag an das Festmahl, das dem Landvogt jeweils bei Anlaß der Huldigung im „Adler“ zu Ermatingen verabfolgt wurde, zu leisten. Er brachte auch diesmal wieder einen günstigen Bescheid mit nach Hause; derselbe lautete also:

„Daß die beklagten Gemeinden, weilien dieses alles zu Ehren der hohen Obrigkeit und aus keiner Schuldigkeit beschieht, auch ein jeweiliger Landvogt bei Pfahlung der Huldigung in Namen des ganzen Kirchspergs empfangen würdet, was über das Mahl gehet, helfen abstatten.“

Durch verschiedene günstige Verumständnungen ist es mir gelungen, ein noch ziemlich gut erhaltenes Portrait unsers Ammanns und Quartierhauptmanns, Johann Konrad Rhym, zu erwerben und zu identifizieren.

Das Bild war aus einem hiesigen Schützenstande, wo es Jahrzehnte lang aufgehängt und zuweilen auch als Zielscheibe benutzt worden war, auf Umwegen in den Besitz eines

Antiquitätenhändlers gelangt, der den stattlichen Ritter stets als thurgauischen Landvogt ausgegeben hatte. Aus dem Nachlaß des Sammlers konnte ich mir das Bild erwerben, und das am Portrait angebrachte Wappen gestattete mit Sicherheit die Identität mit Johann Konrad Rhym I. nachzuweisen. Das Portrait hat nach mündlichen Ueberlieferungen welche eine Anzahl Kugelrisse in der Leinwand bestätigen, in einem am See gelegenen Schützenstand zu Ermatingen gehangen, kam dann in die Hände von Professor Gagg in Konstanz, der dasselbe etwelchermaßen flickte und dem Altertümern-Sammler verkaufte. Das dem Portrait beigefügte Wappen präsentiert sich mit einem gespaltenen Schild, in welchem rechts auf weißem Feld ein aufstrebender goldener Löwe mit zweigeteiltem Schweif steht, der eine goldene Kugel in den Pranken hält. Im linken grünen Feld stehen drei goldene Sterne. Auf dem bekrönten Renaissance-Helm mit offenem Visier steht als Kleinod ein nach links gerichteter, wachsender goldener Leu, ebenfalls mit goldener Kugel in den Pranken. Wappendecken: Gold, weiß und grün.

In der Alliance des Ammannwappens mit dem Wappen des Bischofs von Konstanz, womit der Ammann zu siegeln hatte, ist, nach verschiedenen Dokumenten, die mir vorliegen, überall der Löwe mit den drei Sternen und der Umschrift: Johann Konrad Rhym. Das Wappentier sieht da nach der rechten Seite, ganz nach heraldischem Brauch, da die Wappenfiguren sich gegenseitig ansehen müssen.

Allerdings fehlt auf dem Rhym'schen Ammannsiegel der Ritterhelm mit offenem Visier und Kleinod.

Ueberhaupt ist es auffallend und offenbar ein Zeichen hochfahrenden Sinnes, wenn ein Untertan der sieben eidgenössischen Stände und ein dem Fürstbischof von Konstanz als Gerichtsherrn leibeigener Mann ein solches ritterliches Gewaffen führt. Die früheren Ammänner zu Ermatingen

hatten gewöhnlich ein einfaches Haus- oder Handwerkszeichen im Siegelschild. So die Amman einen Pfeil mit je einem Querstrich unten und in der Mitte, die Ribi denselben Pfeil mit einem am Grunde schief nach rechts deutenden Aufstrich; Straßburger einen Anker, Rölle einen Schlüssel, Humpry einen Spaten, Gremlich einen Wägis, Loch eine Sichel, diese fünf wohl damit ihren Beruf bezeichnend, während Gilg eine Lilie („Ilge“) und Läubli ein auf einem Zweige sitzendes Laub, redende Wappen führten.

Die adelichen Herren siegelten allerdings mit ihrem „angeborenen altadeligen Insiegel“, so Heinrich von Mandach mit dem „Männlein auf dem Dach“. In lateinischen Majuskeln steht über der Figur; MANTAC, während die Umschrift lautet; OFFICY AMANATVS IN ERMATINGEN 1577.

Immerhin hatte schon Gerichtsschreiber Caspar Boner einen stattlichen schreitenden Löwen im Schild und spätere Ammänner zu Ende des 18. Jahrhunderts, wie Merkli und Fehr, haben ebenfalls Löwen mit Zugehör adoptiert. Der Löwe des Hans Martin Fehr, Ammann zu Mannenbach, trägt jedoch einen Stiefel in den Pranken; der Herr Ammann wollte scheints seinen ehrlichen bürgerlichen Beruf nicht verleugnen.

Der hochfahrende Sinn, den er in seinem Wappen befindet, zeigt der Herr Ammann auch in der Wahl der Gewandung; Hans Konrad Rhym lässt sich als Quartierhauptmann in vollständiger Panzerrüstung abtonterseien und sieht in seinem Harnasch mit goldenen Buckeln, den auf der Brust ein weißes Coller mit feiner Stickerei deckt, schon eher aus wie ein hochadeliger Ritter oder vornehmer Kriegsmann als wie ein Untertan der sieben regierenden Orte.

Das Portrait ist kein Kunstwerk, jedoch durchaus nicht schlecht gemalt; es weist flotte, kräftige Striche auf und macht den Eindruck der Aehnlichkeit und Wirklichkeit trotz oder viel-

leicht gerade wegen des langen wallenden braunroten Bartes und der über den Nacken hängenden Haare von derselben Farbe.

Aus diesen derben sinnlichen Zügen und der groben massigen Nase dürfen wir wohl auf einen selbstbewußten, lebensfrohen, etwas eingebildeten und herrschsüchtigen Mann schließen. Aehnliche Schlüsse auf den Charakter können wir auch aus der Schrift ziehen; in einer Abrechnung, wo Hans Conrad Rhym in erster Person von sich spricht und seinen Namen unterschreibt, fällt uns besonders auf der selbstbewußte, markige Zug des großen „H“, mit dem Hans Conrad Rhym einsetzt.

Das Bild zeigt den Mann „ætatis suæ 45 Jahr“, anno 1663, also kurze Zeit nach seiner Verheiratung mit seiner dritten Frau, Anna Pfendler, geb. Thurnheer.

Nach dem Tode des angesehenen und begüterten Ammanns und Quartierhauptmanns teilen sich die beiden Söhne, Hans Conrad und Matthäus, in die politische Erbschaft des Vaters. Hs. Conrad, der schon zu Lebzeiten seines Vaters Gerichtsschreiber war, behielt vorerst dieses Amt bei und wurde der Nachfolger in der Würde eines Quartierhauptmanns, während der jüngere Sohn, Matthäus, der Balbierer, zum bischöflichen Ammann vorrückte.

Die Verteilung der Liegenschaften, Häuser und Güter, scheint nicht so ganz glatt abgelaufen zu sein; es waren eben dreierlei Kinder da und neben großem Grundbesitz auch nicht unerhebliche Schulden; die Schwiegersöhne wollten jedenfalls auch zu ihrem Recht kommen. An der Spitze der „Herren Hauptmann Rhymenschen Erben“ figuriert noch mehrere Jahre lang in den Kauf- und Schuldprotokollen der Gemeinde Franz Baumgartner, Secretarius des Klosters Münsterlingen, der Mann der Elisabetha Rhym.

Matthäus Rhym, der 1657 geborene zweite Sohn

aus zweiter Ehe des Ammanns Hs. Conrad Rhym mit Maria Magdalena Handlin aus Biberach, war Barbier und Landwirt und hatte, nach einer Notiz im Pfandbuch, ein Haus in der sog. Mussegg, einer alleinstehenden Häusergruppe zwischen Staad und Dorf.

Im Jahre 1678, also erst 21 Jahre alt, im gleichen Alter wie einst sein Vater, verheiratete sich Matthäus mit Cäcilia Straßburger. Von den acht Kindern, welche, laut Kirchenbuch, dieser Ehe entsproßen, starb die Mehrzahl ganz jung; es findet nur der 1701 geborne und 1779 verstorbene Johann Kaspar später noch als Richter und Gerichtsweibel Erwähnung.

Die Frau Cäcilia starb 1717, während Matthäus erst im Jahre 1730, 73 Jahre alt, das Zeitliche segnete.

Das Ammannamt bekleidete Matthäus vom Jahre 1685 bis 1701, um im letztern Jahre dasselbe mit seinem ältern Bruder gegen den von diesem innegehabten Posten eines Gerichtsschreibers zu vertauschen.

Bis zu seinem Tode, 30 Jahre lang, führte er dann noch die Feder im Amtsgericht.

Politisch spielt Ammann Matthäus keine große Rolle. Am meisten gaben ihm zu schaffen die Aussprüche und Beschwerden der Schiffleute, bis ein von Ammann, Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeind des Fleckens Ermatingen aufgesetzter Schiffleuten-Brief und Ordnung mit 12 Artikeln im Jahr 1691 das Abfuhrwesen auf dem See endgültig ordnet. Wie es mit dieser Endgültigkeit sich verhielt, werden wir später noch hören. Viele interessante Bilder liefert aber die Gerichtspraxis aus der Zeit von Ammann Matthäus. Da der Gerichtspräsident selber zum Medizinalpersonal gehörte, wollen wir besonders eine Anzahl von Fällen auswählen, welche den damaligen Stand der Aerzte und der medizinischen Begriffe illustrieren.

Mehr als einmal mußte der Herr Ammann selber vom Präsidentenstuhl herabsteigen und wieder den Barbier herausführen, so z. B. 1685, wo es im Protokolle heißt:

„Herr Ammann Matthäus Ahym und Josef Keller, beide Barbierer, klagen auf Hans Jakob Meni per 3 Louis Thaler veraccordierten arztlohn und begehren nunmehr die Bezahlung.“

Ist erkannt worden, weilen der beklagte derforderung nit in abredt, Er solle beiden Klägern innerhalb 4 Wochen bezahlung thuen oder ihnen alsdann die bott erlaubt sein.

Aus dieser Notiz ergibt sich die bemerkenswerte Tat- sache, daß die beiden Barbiere einen offenbar schweren Krankheitsfall gemeinsam behandelten und, was noch interessanter ist, den Arztlohn „verakkordierten“, also im voraus festseßten. Häufiger als Matthäus und oft in recht origineller Weise tritt uns in den Gerichtsprotokollen eine andre arztnende Person entgegen, Herr Jakob Tobler, „von Tobel aus dem Appenzell“, welcher der Stammvater einer Aerztesfamilie geworden ist, die fast zweihundert Jahre lang in Ermatingen blühte und manchen originellen Kopf hervor- vorbrachte, dessen Witze noch in der Erinnerung des Volkes fortleben.

„Jacob Tobler, Barbierer und Wundenarzt von Gottlieben, verlangt zu Martin Schmidt, wie daß er ihm an einem sehr gefährlichen schaden geheilet und aber bis dato zue seinem Arztlöhn nit gelangen mögen, und hofft, der Richter werde ihne dahin halten, daß er ihm bezahle und begeht seyn vorwandt zu erweisen.

Beklagter dagegen eingewendet, habe ihne nit kuriert, wie es einem ehrlichen Meister zustehet, hofft seye ihm nichts zu geben schuldig und begeht seinen vorwandt ebenmäßig zu erweisen.

Obgemelter Tobler stellt hundschafsten.

Ulrich Rikenbach sagt nach gethanem Eydt: Zeug seye bei dem schaden gewesen, seye schüllich gewesen und habe er, Tobler, solchen geöffnet und seye auf der rechten seiten bluoth und auf der linken wasser herausgeloffen und endet seyn Aussag.

Mary Amman sagt nach abgelegtem Eydt, seye anfangs bey eröffnung des schadens nit gewesen, aber wie er, Tobler, ihm

verbunden, seye er darbey gesein und gesehen, daß es ein großer schaden gesein und habe der Schmidt zuo ihme Tobler geredt, er werde ihme großen lohn geben müssen; darüber Tobler gesagt, müsse nit an loh gedenken, habe noch vill alt gelt, müsse nur über den alten schatz gehen; nun seye er Schmidt wiederumb geheylet worden, daß er wiederumb aus dem beth und anderwerts thommen kann.

Zu recht erhanndt, daß beiderseits Parthenen insgemein unpartheyische Meister ins Land, so vor diesem breuchlig gewesen, uff die Schaum beruffen, die den schaden besichtigen sollen, ob er curiert seye ald nit, ufferwelchen seiten der Fähler sich erscheint, solle er ein Theill solche Gösten bey dem andern zu suchen haben.

Leider erfahren wir aus seinem spätern Protokoll mehr, wer etwa die unparteiischen Meister waren, die da zur Schau berufen wurden, und woher sie kamen.

Mit einem Fall ging es aber nicht ab. „Vorbemeldter Tobler clagt auch zu Hans Ammann, genannt Geiger, wie das er an seine Haussfrau sel. angewendt und aber bis dato zu dem seinigen nit gelangen mögen, seye sie nun gestorben, so khönde er nit wider Gott, habe Ihme ihr Leben nit lenger versprochen, hoffe, der Richter werde ihne doch inhalten, daß er ihme umb die Medicamentis bezahle.

Beclagte dagegen eingewendet, habe ihme versprochen, wolle sie curieren und wiederumb restituieren; somit solle er ihme nichts zu geben schuldig sein und wolle sein Vorwandt erweisen.

Kundschaften:

Hans Jacob Löblin, Hagschleusser, sagt nach gethanem Eydt, daß er in des Hans Amman Haus gewohnt darzuvor Tobler thommen und geredt, er wolle seiner Frau verhelffen, und wann er ihre nit helffe, solle er ihme nichts zu geben schuldig sein, und wann er iro nit helffe und sie nit so gesundt werde als er, solle er ihme nichts geben, sondern eher man ihm den Kopf in das Feldt hawen.

Gabriel Herkhat alt und jung bezeugen dasselbe.

Darauf hat E. E. Gericht zu recht erhanndt und gesprochen: wilien aus kundschaften genugsam erwiesen, daß bemelter Tobler ihme selber das Urteil gefellt, als solle Beclagter dieser anclag ledig erhanndt sein und die Gösten umb des besten willen uſgehebt sein“.

An demselben Gerichtstag wurden nicht weniger als ein Dutzend Fehlbare wegen „Herdahl und Blutrüns“ abgeurteilt.

Des Marx Amman Haussfrau, die des Leonhard Füllemann Mädlin blutrüsend geschlagen, wird, weil Beklagte schwangeren Leibs gewesen und das Mädlin ihro allerhand Spottwort angehent, ledig erkanndt.

Die Baumännin im Hardt wird zur Buß verwiesen, weil sie an Maria Himmelfahristag eine „Wösch eingesechtet.“ (Und doch war die Frau nicht katholisch, also mußten auch die Reformationen katholische Feiertage, der katholischen Gerichtsherren wegen, wenigstens durch Feiern von der Arbeit einhalten.

Herr Leutenant Bücheler und seine Haussfrau wegen frühzeitigem Beyschlaf sind, weil niemand in ihrem Namen erschienen, auf eine andere Zeit eingestellt.

Aus dem Fertigungsprotokoll unter Matth. Rhym interessiert uns hauptsächlich ein Verkauf von Arenaberg im Jahre 1688 an eine Persönlichkeit, die meines Wissens bis jetzt nicht als Besitzer jenes Herrschaftsgutes bekannt ist. Da lesen wir: Herr Hauptmann Franz Ludwig Harder von Tägerschen fertigt Ihr gnad. Herrn Franz von Liebenfels, Herr zu Oberstadt und Sallenstej hochfürstl. bischöfl. Costanzischer rath und Obergvogt beider Herrschaften Bollingen und Rosenegg, Haus, Hof, Kraut- und Baumgarten sambt demjenigen von Bernhardt Gaule von Steckborn erkaufften reben und güethli alles beyssammen in einem Insang auf dem Arenenberg gelegen. . . . für 3750 Gulden 24 Kreuzer.

Nach dieser kleinen Auslese aus den Gerichtsprotokollen während des Ammannats von Matthäus Rhym gehen wir in ein neues Jahrhundert über, wo wir 1701 Hans Konrad Rhym II. an Stelle seines Bruders begegnen, wiederum die beiden höchsten Würden, die des bischöfl. Ammanns und des Quartierhauptmanns, wie zu Zeiten seines Vaters, in einer Person vereinigend.

Im Jahre 1655, als erster Sohn des Ammanns Hans Konrad Rhym und der Maria Magdalena Handlin geboren, verheiratete sich Hans Konrad II. 1683, bereits als Gerichtschreiber von Ermatingen, mit Maria Magdalena Deler, einer dem benachbarten deutschen Boden — wahr-

scheinlich der Reichenau — entstammten Jungfrau, mit welcher er 54 Jahre ehelich verbunden blieb und 12 Kinder erzeugte.

Hauptmann Hans Konrad Rhym II. starb 1737, 82 Jahre alt, während seine Frau 1738, im Alter von 84 Jahren, mit Tod abging. Beide vergaben der Kirche die Summe von 100 Gulden zu einer ewigen Jahrzeit.

Die Mehrzahl ihrer Kinder war in jugendlichem Alter verstorben; nur drei Söhne verheirateten sich. Der Erstgeborene, Josef Anton, nahm eine Witwe, Veritas Geiger von Egelshofen, zur Frau, und verschwand mit ihr von der Bildfläche.

Der zweite, Franz Johann, ehelichte eine Tochter des mit der Familie Rhym eng befreundeten Quartierhauptmanns Harder in Lippersweil, brachte es zum Quartierlieutenant und starb, ohne Kinder zu hinterlassen, im Alter von 44 Jahren.

Der dritte, 1695 geborene Sohn, J ohn Leonhart, verheiratete sich mit Rosa Meyer von Steislingen und starb hochbetagt, kinderlos, 1781.

Im Kirchenbuch schmücken seinen Namen die Prädikate: vir optimus et studiosus und die hohltönenden Titel: senator, judex, horologifex, welche wir in die etwas bescheidener klingenden Gemeinderat, Dorfrichter und Uhrenmacher übersetzen wollen.

Dieser Uhrenmacher Rhym scheint ein Tausendkünstler gewesen zu sein; er interessiert uns als höchst wahrscheinlicher Besitzer desjenigen Rhym'schen Hauses, das noch interessante Rococco-Wandmalereien aufweist, auf welche wir zurückkommen werden.

Mit Joh. Leonhart scheint, nach dem Rath. Kirchenbuch, die Familie Rhym von Ermatingen im Mannsstamme erloschen zu sein.

Hans Konrad Rhym II. treffen wir zum ersten Male in öffentlicher Stellung, seine Gemeinde vertretend, 1691.*)

Beim sogenannten Gerichtsherrenstreit erscheint er als einer der drei Abgeordneten der Landschaft neben den adeligen und geistlichen Gerichtsherren vor dem Landvogt Johann Ulrich Bündtner von Bramberg, gew. Landesstadelmeister von Uri.

Der langjährige Streit zwischen den Gerichtsherren und der Landschaft drehte sich um den Modus der Kostenverteilung bei der Grenzbewachung in Kriegszeiten und Contagionsläufen (Seuchen.). Früher hatten die Gerichtsherren den Drittel sämtlicher Unkosten zu bezahlen; der Landvogt redete einem Vergleich das Wort, der auch zustande kam. Gemäß dieses neuen Vertrags mußten die Gerichtsherren in Zukunft nur noch einen Viertel an die Neubauten und die Unterhaltung der Wachhäuser leisten — konnten dafür aber auch nur noch einen Viertel des Mietzinses von diesen Wohnstätten beanspruchen während es bezüglich der Grenzbefestigung und den Wolfsjagden bei der alten Quote blieb.

H. C. Rhym nahm an den diesbezüglichen Verhandlungen in Frauenfeld teil als Quartierhauptmann des Quartiers Ermatingen.

Unter dem, allem Anschein nach etwas laxen Regimente von Matthäus Rhym scheint sich die Gemeinde Ermatingen nach und nach eine Reihe von Rechten angemaßt zu haben, welche der Fürstbischof als Gerichtsherr als Eingriffe in seine Hohheitsrechte ansah. Vielleicht hatte dieser Umstand in erster Linie die Veranlassung zu dem „Ministerwechsel“ gegeben. Der gutmütige und gleichgültige Matthäus hatte dem energischen Bruder Hans Konrad Platz machen müssen.

Infolge der eingeschlichenen „Mißbräuche“ kam es zu

*) S. Pupikofer, Geschichte des Thurgau. II. S. 760/61 und Ermatinger Lagerbuch S. 94.

einem langen und kostspieligen Prozeß zwischen dem Bischof, „als einem Herrn der Reichenau“ und einem ehrsamem Zwing Ermatingen, der alles daran setzte, seine Rechte zu behaupten.

Der Ammann Hans Conrad hat dabei wahrscheinlich nur eine Rolle hinter den Coulissen gespielt; unter den 22 Rundschäfern, welche die Gemeinde vor dem Ehrengesandten in Baden 1706, dem bischöflichen Sekretär, dem Hochwürdigen Wohlgeborenen Herren Ignati Amant Vogt, Freiherren von Alten Sommerau und Praßberg und dem Obervogt der Reichenau, J. Georg von Tschoven, gegenüberstellte, war Herr Hans Conrad nicht.

Die zwei vermochten aber mehr als alle 22. Die Gemeinde wurde per majora verfällt. Die Hauptpunkte des Urteils waren folgende:*)

Bei Besetzung der Ämter sind die Katholiken mehr zu berücksichtigen als bisher.

Der fürstbischöfliche Ammann hat, wie bis dato, das Gericht zu präsidieren, ohne dessen Begrüßung weder das Eint noch das Andere vorgenommen werden darf; namentlich darf keine Gemeinde abgehalten werden, ohne daß ihm zuerst die Angabe über die Traktanden gemacht wird.

Ferner: „In Ansehung, daß alles, so in den Ermatingischen Gerichten unter dem Siegel muß ausgefertigt werden, der Reichenauische Ammann besiegeln soll, so wirdt der Gmeind Ermatingen hiemit das eigens Angenommene Insigell künftighin zu gebrauchen aberhendt, wie nit weniger, daß gesagte Gemeind keine Rathschreiberei halten solle; was legaliter auszufertigen selbes allwegen durch den Gerichtschreiber ausgefertigt werden, wo nit, ungültig.“

Im weitern wurde dem Kirchenpfleger der „angemaßte“ Kirchenschlüssel entzogen, der Gemeinde das Recht abgesprochen, Begräbnisse in der Kirche zu bewilligen, — ein Recht, das sie schon über hundert Jahre geübt — da ein Herr der Ali Herr innert und außert der Kirche“ sei.

Die No. 1691 von „Ammann, Burgermeister und ganzer Gemeind der Schiffleuthen halber gemachte Ordnung als ohn

*) Lagerbuch S. 438ff.

besiegelt und strafmäfig“ — trotz damaliger Genehmigung durch den Landvogt! — von Hoher Obrigkeit wägen entcrefftet und kassiert und Eine gemeind Ermatingen mit Ernst dahin gewiesen, daß, insofern künftig eine Ordnung vorfallen möchte, sie dies nicht ohne Zuthun ihres Gerichtsherrn vornehmen dürfe.

Zu guter Letzt: „Solle die gemeind Ermatingen Jhro Fürstl. Gnaden eine gebührende Ehrenbiethige Abpit thuen; die buoß und Rösten aber seindt aus Erheblichen ursachen dahin moderiert, daß sie in Allem 400 Gulden erlegen, dero Generosität ein Mehrere nachlaß *) zuthun anheimb gestellt wirdt, für die dem Landvogt angelegte buoß 40 Thaler bezahlen sollen“.

Ein demütigenderes, ungerechteres Urteil war der Gemeinde Ermatingen noch nie geworden. Die Macht des Gerichtsherrn und damit diejenige seines Vertreters, des Ammanns, kam dadurch wieder zu neuem Ansehen; aber Herr Hans Konrad Rhym wird damals wohl kaum der populäre Mann gewesen sein, wie einst sein Vater; noch dürfte er eine beneidenswerte Stellung in seiner Heimatgemeinde gehabt haben. Zum Glück für die Gemeindefreiheit wehte nach dem Zwölferkrieg bald wieder anderer Wind.

Ammann Hans Konrad II. blieb aber trotz der im Landfrieden aufgenommenen Bestimmung, daß in Besitzung des Ammannats ein Turnus zwischen Protestanten und Katholiken einzuhalten sei, ohne Unterbrechung bis zu seinem Tode (1737) bischöflicher Amtmann, kommt aber nirgends mehr vor als Abgeordneter der Gemeinde zu Landvogt oder Tagsatzung.

Nach dem Hinschied Hans Konrad Rhyms II. trat ein kurzes Interregnum ein im Ammannat der Familie Rhym.

Franz Johann Rhym, der Quartierleutnant, der wohl für die Stelle am besten befähigt gewesen wäre, war bereits 1733 gestorben; Richter und Seckelmeister Joh. Leonhart scheint bei seinem Beruf als Uhrenmacher sich wohler befunden zu haben als auf der Amtsstube.

*) Wirklich wurde vom Bischof später die Hälfte geschenkt.

Sehr wahrscheinlich ist auch nach dem Tode des langjährigen katholischen Ammanns die reformierte Mehrheit der Gemeinde mit Nachdruck aufgetreten, damit den Sanktionen des Landfriedens von 1712 einmal Folge geleistet und einer der Ihrigen zum bischöflichen Ammann bestimmt werde.

So erscheint denn auch wirklich nach mehr als hundert Jahren bei der Besetzung des Gerichts wieder einmal der Name eines Reformierten, Hans Georg Bügler, als Ammann; aber sein Nachfolger, Hans Konrad Rhym III., steht bereits als Gerichtsschreiber neben ihm.

In dem nun folgenden Glied der Dynastenfamilie Rhym, Hans Konrad III., tritt uns ein Mann entgegen von mehr als gewöhnlicher Bildung und Intelligenz, ein Mann voll Ehrgeiz und Tatkräft, der Urgroßvater wieder erstanden, aber statt im Harnisch mit Zierdegen und Perücke.

Hans Konrad Rhym III. erblickte das Licht der Welt am 12. Mai 1714 als Sohn des Franz Johann Rhym, Quartierleutnant, und der Maria Anna Rogg von Frauenfeld. Er war der Enkel von Joh. C. Rhym II. und Urenkel von J. C. Rhym I. Er genoß, nach den Schriftwerken zu schließen, welche er hinterließ, eine mehr als gewöhnliche Schulbildung, verstand auch etwas Latein, welches er wohl bei dem befreundeten Pfarrer der Gemeinde, Klaus, vielleicht aber auch in Frauenfeld erlernte. Frühe Heiraten waren, wie wir es schon mehrfach gesehen haben, Brauch in der Rhym'schen Familie; immerhin war Johann Konrad schon 26 Jahre alt und wohlbestellter Gerichtsschreiber zu Ermatingen, als er in den heiligen Ehestand trat.

Er vermählte sich 1740 mit Anna Elisabetha Wagner, der Tochter des Herrn Fridolin Wagner, „des innern Rats, Spitalherrn und Apotheker“ zu Baden im Allgäu.

Da die Herren Apotheker zu allen Zeiten Mehrer des Reich-tums gewesen sind, ist anzunehmen, daß Herr Johann

Conrad Rhym eine für seine Verhältnisse sehr gute Partie machte.

Schwerer zu erraten ist, wie er zu dieser Badener Rats-tochter kam.

Baden war zwar eine Stadt, mit welcher die Dorf-matadoren von Ermatingen oft Gelegenheit hatten, Bekannt-schaft zu machen; denn gar häufig mußten die Ausschüsse der Gemeinde in den vielen und unliebsamen Prozessen, welche appellando vor die Herren Ehrengesandten gezogen wurden, z. Zeit der Rechnungsabnahme über die gemeinen Vogteien, nach Baden pilgern. (Seit dem Zwölfer Krieg, wo Bern als achter regierender Ort über Thurgau aufgenommen worden war, wollten die Abgesandten der Urkantone nicht mehr in Frauenfeld tagen.) Die Protokolle in den letzten Dreißiger-jahren ergaben aber durchaus keine Anhaltspunkte, daß „Aus-schüze E. E. Gemeind Ermatingen nacher Baden reisen“ mußten.

Vielleicht darf man aus dem Umstand, daß die Hochzeit des jungen Pares in Feldbach gefeiert wurde, den Schluß ziehen, das junge Glück habe in jener Gegend den Anfang genommen. Die nobilis et pudica virgo, Anna Elisabetha, wie das Kirchenbuch die Braut benennt, hat vielleicht im Frauenkloster Feldbach bei Steckborn ihre Pensionszeit durchgemacht; der flotte Jüngling, Hans Konrad, ritt aber wohl hie und da in Begleitung seines Männerbacher Betters und Kollegen, Johann Leonhard, dem Seeufer entlang und am Klostergarten vorbei, wo er die züchtige Jungfrau sah, fing und zu eigen gewann.

Für die junge und fürnehme Frau mußte aber ein standesgemäßes Haus und Losament geschaffen werden. Der Großvater des jungen Gerichtsschreibers war, wie dessen Vater, „Cronenwürth“ gewesen; dieses Gasthaus ging aber von den Rhym'schen Erben über in den Besitz eines Hans Jakob Meyer (1742).

Von Hans Konrad dem Dritten erfahren wir aus den Grundprotokollen, daß er in der Nähe der „Bachbrugg“ wohnte. 1739 vertauschte er ein Grundstück, ein Aeckerlein bei seinem Hause, wahrscheinlich um Platz zum Bauen zu gewinnen. Daß er wirklich einen Neubau, oder wenigstens eine gründliche Renovation seines Hauses um jene Zeit vornahm, beweist ein weiterer Eintrag im Grundbuch aus demselben Jahre, wo er ein Stück Reben an Jak. Löbli, genannt Fürst, verkauft um 330 Gulden bar und 15 Baubretter Trinkgeld (!).

Das Haus, das so für die junge Frau hergerichtet wurde, hieß zum „Engel“, weil es früher dem Landrichter Engel von Frauenfeld gehört hatte; jetzt ist es im Besitz von Herrn Lehrer A. Blattner.

Die Wohnung wurde ganz herrschaftlich ausstaffiert; die großen und hohen Zimmer und Fenster stechen lebhaft ab gegenüber den kleinen Fischerstuben mit ihren Büzenscheiben. Alles ist ausgetäfelt und die Täfelungen sind mit allerlei bemalten Schnörkeln verziert. Im ersten Stockwerk wurde ein großer Saal erstellt, allwo sich eine herrliche Aussicht auf den See und die gegenüberliegende Insel Reichenau darbot. Die ganze in Felder eingeteilte Decke des Saales wurde mit prächtigen Bildern aus der Heiligenlegende bemalt. Das große Zimmer ist später unterschlagen worden; die Bilder wurden zerstört und übermalt; nur im Mittelgang sind noch drei der ursprünglichen Gemälde erhalten, welche sich auf den Cultus der heiligen Maria beziehen. Groteske Figuren in einem der beiden Teirläume sind neuern Datums und ohne Kunstwert.

So hatte Gerichtschreiber Rhym seiner jungen Frau den schönsten Sitz am Seegestade hergerichtet und eine Wohnung geschaffen, welche jetzt noch den Vergleich aushält mit den schönsten neuern Gebäuden am „Staad“.

Der Ehe entsprossen 4 Kinder, von denen aber nur eines, die 1745 geborene Franziska Josephha, den Eltern erhalten blieb.

Bald sollte sich dem jungen tatkräftigen Manne eine Gelegenheit bieten, wo er sich seine Sporen als schneidiger Sachverwalter verdienen konnte.

Im Jahre 1742 entbrannte ein heftiger Streit zwischen dem jungen, mit Rhym im gleichen Alter stehenden Junker Daniel Zollitscher von Altenfingen, Herrn zu Hard, Hatten- und Hesenhäusen, sowie seinem Bruder Tobias, Herrn zu Rellingen, für welchen, da er damals noch minderjährig war, seine Mutter Dorothea, geb. von Breitenlandenberg, eingetreten war, einerseits, und einem ehrsamen Zwing Ermatingen-Triboltingen anderseits, wegen Bau- und Brennholzberechtigung für die Nebengebäude des Schloßgutes Hard und das freiadeliche Gut Rellingen. *)

Dieser „ kostbare und weitleufige Holz- und Bürgerrechts-Prozeß“, der die Gemüter zu Ermatingen gewaltig erregte und manchen Bürger zu leidenschaftlichen Gewalttaten reizte, dauerte drei Jahre lang und wurde von einem ungenannten Verfasser in einem fast 200 Seiten starken Manuscript, einer „ausführlichen und unpartheyischen Beschreibung“, der „Nachkümmlingshaft, darinnen sich zu Ersehen und solches zu nutzen ziehen zu können“, überliefert.

Herr A. Meyer, der sehr verdiente Geschichtschreiber von Ermatingen, bezeichnet diese Beschreibung wiederholt als eine sehr interessante Arbeit. Sie wäre als eine genaue Illustration damaliger Prozeß- und Rechtsverhältnisse jetzt noch wert, weitern Kreisen durch den Druck zugänglich gemacht zu werden.

Der Verfasser dieser Schrift ist aber kein anderer als unser Gerichtschreiber Joh. Konrad Rhym III. Schon der überschwängliche Ton gegenüber den kirchlichen Potentaten weist auf einen, dem bischöflichen Amt sehr ergebenen, in bischöflicher Hofluft geborenen und erzogenen Schreiber hin.

Auf Seite 9 der Denkschrift wird erzählt wie der Junker einen G. Zwing vor das Landvogteiamt zu Frauenfeld als erste Instanz habe citieren wollen; da die Confession der Richter damals ein fast Ausschlag gebender Faktor war, wollte der Junker stets die katholischen Instanzen umgehen. Dann heißt es weiter:

*) Vergleiche darüber A. Meyer, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. XVIII. und 32 ff. und XXXVIII S. 32 ff.

„Da aber Tit. Herr Oberhof Marshall und Obervogt in der Reichenau, Herr von und zu Räbenried, Hochfreyherrliche Gnaden, als schuz und schiermb Herr des gemeinen Waldts die erste Instanz zu seyn predendiert und disfalls an gedachter Landvogten Ambt einige Stemonstration gemacht, mußte Ermelster Zwing medio decembris 1742 in der Reichenau vor hochgedachtem Herrn Obervogten, Hochfreyherrliche Gnaden erscheinen.“

Der ganze langwierige Prozeß drehte sich um Entscheidung der Frage, ob der Junker im Hard, dem auch das Schloßchen Rellingen angehörte, das Recht habe, für alle seine, auch für die außer der Ringmauer stehenden, weitläufigen Gebäulichkeiten, in alle Zukunft Bauholz aus dem gemeinsamen Wald zu beziehen, und ob Rellingen als adeliger Freisitz bürgerliche Rechte (Winterhau, Bauholz, Laub, Kirschen, Holzäpfel, Eicheln u. s. w.) beanspruchen könne. Der Zwing wollte das Bauholzrecht nur für die innerhalb der Ringmauern stehenden Gebäude im Hard zugestehen, Rellingen aber jedes Recht auf den Wald absprechen.

Zur Führung des Prozesses in allen Instanzen — von Nachgeben durfte keine Rede sein — wurde von der Gemeinde eine Kommission bestellt, worüber Seite 16 in folgender Weise berichtet ist:

„Diessemnach wurde Johann Konrad Rhym, Gerichtschreiber, Hr. Johann Conrad Merkli, Amtsbürgermeister, Hr. Quartierhauptmann Franz Joseph Amman, Hr. Hans Jakob Löblin in Ermatingen, von seithen Triboltingen Hr. Bürgermeister Jakob Seyller und Hr. Pfleger Kunz die Kommission aufgetragen und bevohlmächtigt sich namens mehrgedachten Zwings best möglichst zu beantworten und die vorgemelte Klag abzulehnen zc.“

Rhym war also das erstgewählte Mitglied, der Präsident der Kommission; trotzdem ist bei ihm, im Gegensatz zu allen weiteren Nominierungen, und zwar nur vor seinem Namen allein, das Herr bedeutende „H“ ausgelassen. Durch die ganze Schrift hindurch bleibt es beim simpeln Johann Konrad und der Bescheidenheit eben des Verfassers.

Neberhaupt kann kein anderer als Gerichtschreiber Rhym oder ein von ihm Inspirierter der Autor der genannten Schrift

sein, da keiner der Abgesandten so wie er von Anfang bis zu Ende bei der Sache war und keiner den Gang der Verhandlungen nur annähernd so kannte wie der eifrige Führer der Deputation.

Zur Einholung des Urteils der einzelnen Stände, welches die letzte Instanz war, hatte Ermatingen nur zwei „Ausschüsse“ delegiert, Gerichtschreiber Rhym und Burgermeister Merkli.

Zuerst ging es nach Zürich, dann nach Bern, Zug, Luzern, und zuletzt nach Schwyz, wo ein Vergleich zu stande kam.

Nachdem die beiden Deputierten in Bern zur Hälfte gewonnen (betr. Nellingen) und zur Hälfte (betr. Hard) verloren hatten und sich zur Weiterreise anschickten, heißt es in der ausführlichen Beschreibung also: „indessen war der Herbst vor der Thür und kame S. Burgermeister Merkli wegen Zahnschmerzen ein solches geschwollenes Gesicht über, daß er vast nicht reisen könnte, wurde daher von ihnen, den Deputierten resolvirt über Herbst heimb zu reisen, und damit solches den Zwing nicht praejudicieren möchte, reizete Gerichtschreiber Rhym allein über Luzern.“

Auch später, als sich nach dem Vergleich in Schwyz neue „Spähne“ wegen Auslegung des Instruments erhoben, wurde Rhym mehrmals allein abgeordnet, so nach Zürich und Luzern; er war deshalb auch allein befähigt, einen umfassenden und eingehenden Bericht über den ganzen Prozeß abzufassen.

So werden denn auch in der anhangsweise beigegebenen Rechnung dem Gerichtschreiber Rhym „9 Täg sambt Pferdt“ extra und 22 Tage gemeinschaftlich mit Merkli vergütet.

Nebenbei bemerkt, betrug der „Taglohn nach altem Brauch“ 2 Thaler oder 4 Gulden 20 Schilling; der Anwalt des Junkers bezog, nach einer alten Rechnung, die ich besitze, 1 Ducaten, gleich 4 Gulden 58 Kreuzer.

Nachdem hiemit die Autorschaft der „ausführlichen Beschreibung“ zur Genüge nachgewiesen ist, erscheint es zur Charakterisierung unseres Mannes wichtig, sich umzusehen, wie Gerichtschreiber Rhym sich seines Mandates entledigte.

Vielleicht hat es Rhym nicht allein seiner persönlichen Tüchtigkeit zu verdanken gehabt, war er doch noch ein wenig erfahrner Mann von erst 29 Jahren, daß die Gemeinde ihn an die Spitze der Abordnung stellte. Konfession, Relationen und Ducaten, das wußten die Ermatinger ganz wohl, spielten bei Prozessen vor den gnädigen Herren eine größere Rolle als Intelligenz und Redekunst.

Als Katholik war J. C. Khym wohlangesehen beim Gerichtsherrn und den die Mehrheit bildenden katholischen Ständen. Vermöge seiner Abstammung mütterlicherseits, hatte er Verbindung mit der angesehenen Familie Rogg und seine Heirat mit einer wohlsituierteren Burgerstochter von Baden, mochte ebenfalls als günstiger Faktor in Rechnung gekommen sein.

Unter den guten Freunden und Patronen, welche man sich gleich zu Anfang des Prozesses erworb, sind denn auch erwähnt:

„Herr Kaplan Nicolaus Rogg, Landweibel Rogg und Schult heiß Rogg nebst dem Statthalter von Klingenbergs, Prior in der Cardus und Verwalter in Dobell“; diese alle haben die Causa zu guethem vast bei allen Herren Ehrengesandten recommended.“

Khym ging, seiner Jugend und seinem Temperament entsprechend, schneidig ins Zeug; wo es zulässig war, vertrat er sogar selber seine Gemeinde.

Als er in Bern erfuhr, wie sein Prozeßgegner in einer Druckschrift, betitelt „Kurzgefaßtes Informatorium“, den Junkherrlichen Standpunkt auseinander gesetzt und allen Ratsherrn als Richtern in der Sache das „getruchte Factum“ hatte zustellen lassen, war es ihm sogleich klar, wie wichtig ein solches Instrument für die Erlangung des Erfolges sein müsse. Die Deputierten begaben sich deshalb unverzüglich zu ihrem Procurator, Dr. Schaufelberger und baten ihn, „er möchte gegen honete Bezahlung eine gründliche Widerlegung des obvermielten von Ihr. Zollicoffer in trukh gegebenen Informatorium machen und zugleich in trukh geben.“

Dieser schüzte Kürze der Zeit vor und lehnte ab. Als die Deputierten auch sonst niemand fanden, der ihnen die gründliche Widerlegung ausarbeiten wollte, gingen sie, resp. Khym, rasch entschlossen selber ans Werk. Als sie dann ein solches Instrumentum „in der Composition zwar einfältig, in den fundamentis aber wohl begründet“, zu stande gebracht hatten, wollte der Buchdrucker dasselbe auf den nötigen, kurzen Termin nicht drucken.

Da setzten sich die beiden gewissenhaften Abgeordneten hin und arbeiteten Tag und Nacht, um wenigstens doch eine Anzahl Abschriften zu haben, damit sie doch auch „dem Eint oder andern Ratsherrn die Exemplar zu handen stellen könnten.“

Dieses Gegen-Informatorium ist gut geschrieben, sachlich gehalten; Punkt für Punkt aus der Druckschrift des Gegners wird

darin widerlegt; es enthält viele gelehrté technische und juridische Ausdrücke, wirft auch ein bisschen mit Latein um sich und seine Abfassung hätte keinem Juristen Schande gemacht.

Interessant noch ist zu vernehmen, daß die Herren Deputierten in Bern, als ihr Fürsprech erkrankte, ihre Causa betreffend Rellingen „dem Herren Vorsprecher Junker Gegners, Hrn. Rats-herr Tormann selber“, übertrugen, welcher die Angelegenheit so unparteiisch durchführte, daß die Gemeinde Ermatingen in dieser Frage Recht bekam, während sie bez. Hard verloren hatte.

Der Schluß des Prozesses wurde durch einen Compromiß in Schwyz herbeigeführt; aber die Auslegung desselben brachte wieder neue Zwistigkeiten; die „Glucidationen“ und Kniffe gaben Stoff zu neuem Haß und entfachten die Leidenschaft aufs neue.

Wie weit es darin kam, zeigen die Verhöre des Landweibels Elias Geiger, welche in den Hardakten über den Holzprozeß aufbewahrt sind.

Abgesehen von gräßlichen Beschimpfungen aller Anhänger des Hards, worunter vornehmlich des Küfers Des, der aus dem Gericht und dem Gemeinderat ausgestoßen wurde, und des Sachwalters, Daniel Labhart, Stadtammann in Steckborn, dem ein Ermatinger Bürger bis zum Schloß Salenstein nachrannte — durch Ermatingen durfte derselbe schon gar nicht mehr wagen heim zu reiten — „und ino alle schimpf und spott nachgerüst Gemifeger, Ceruosdräger*) vill hundert moll und in der Mühli vill Mahl und in all Würtshüser vill mall“, ganz abgesehen von der Verlästerung, welche sich der Junker und seine Getreuen gefallen lassen mußten, kamen direkte Angriffe, Bosheiten und Sachbeschädigungen genug vor.

„So hat Hans Ullerich Amman bei der Hauptmusterung der Beschleiferin und dem Cammermensch zum Hart mit fließ ein schuß in die ohren gelassen mit „babir“, das sie bis acht däg nit vill gehört haben.“

„Im Herbst, so man am Morgen hat wollen wümmeln, hat man dem Schloß Hard die Züber samt dem Wasser wie auch ein Trauben=Carren in ein tiefes Dobell hinunter gestürzt, welches der Küfer mit Hilf anderer Leute mit Kösten wieder hinauf gethan.“

„Gleich darauf schlägt man den Reif zum Weinschenken des Rellingischen Freysiz zwei Mahl von dem schlößli hinunter. Wie

*) Chämifeger, Chärueßträger.

man den Zten wieder hinauf macht so sagte Hans Ullerich Giger, er werde auch lang droben sein, worauf man eine andere Nacht vornach wieder zu 1000 stücken hinunter geschlagen hat."

Ferner hat auch Hans Walter Creis beyden Pferten ab Castell aus bosheit Ein schuz in die Ohren gelassen, daß es schier guuzen (Rutsch) Pfert und Leut gekostet hat."

Herr Gerichtschreiber Rhym hatte auch noch manchen weiten Ritt durch die Lande zu machen und wohl auch allerlei zu hören, bis der Prozeß endlich zu einem für die Gemeinde befriedigenden Ende geführt worden war und er sich den Namen eines geschickten und gewandten Anwalts und Achtung und Popularität in seiner Heimatgemeinde erworben hatte.

Noch oft begegnen wir dem Namen Joh. Konrad Rhym an der Spitze von Abordnungen zu Prozeßführung wegen Holzberechtigung.

So in einem Spahn, der sich zwischen Ermatingen und Triboltingen entspann und bei verschiedenen Streitigkeiten, welche der Badstubenbesitzer, Sebastian Tobler, gegen die Gemeinde in Scene setzte. Fast in allen Fällen konnte er den Erfolg auf seine Seite lenken.

Bald erscheint Herr J. C. Rhym auch wieder als Inhaber des angestammten Ammannamtes, und er wußte sich die Gunst seines geistlichen Oberherrn in dem Grade zu erwerben, daß er viele Jahre lang auch als bischöflicher Amtsverwalter (Vize-Obervogt) in Gottlieben funktionieren durfte, in einer Stellung, welche früher stets nur hohe Herren, ein Reding von Biberegg, Würz von Rudenz, Graf von Thurn und Valsassin ic. innegehabt hatten. Der Träger des Titels, der Obervogt selber, residierte dann in Frauenfeld.

Einen Beweis, wie hochangesehen Herr Ammann J. C. Rhym als Richter war, dürfen wir wohl darin erblicken, daß ein, so zu sagen internationaler Prozeß, der bereits sein Vorspiel in Lindau, Arbon und Gottlieben gehabt hatte, im Jahre 1762 von einem außerordentlichen Gerichte unter Rhym's Präsidium in Ermatingen erledigt wurde. Es han-

delte sich um eine etwas standalöse Geschichte, eine Injurienklage von zwei Offiziersfrauen, Frau von Otto und deren Tochter, Frau Elisabeth von Fabris, gegen eine eifersüchtige, reiche und offenbar vielvermögende Frau Meyer in Lindau.

Im März 1772 starb Ammann und Amtsverwalter Johann Conrad Rhym zu Ermatingen, infolge eines Schlaganfalles, erst 58 Jahre alt und wurde mit großen Ehren neben seiner, im Dezember 1771 verstorbenen Gattin, Anna Elisabetha Wagner, beerdigt. *Transacta laudabilissima vita!* fügt der Pfarrer Scheuermann den Personalien des Verstorbenen bei.

Mit ihm ist die Beamtenfamilie Rhym in Ermatingen erloschen, nachdem ihr Stern über 150 Jahre lang geglanzt hatte.

Ihn überlebte, als einziger männlicher Sproß der Familie, noch sein Oheim, der bereits erwähnte Richter und Seckelmeister Johann Leonhart Rhym.

Nach mündlichen Ueberlieferungen wohnte dieser Mann zunächst der Krone, dem Stammhaus der Rhym, in einem jetzt dem Büchser Ammann zugehörigen Gebäude.

In einer oberen Stube dieses noch in mittelalterlichem Zustande befindlichen Hauses entdeckte ich s. Z. eine Hochbrusttafelung mit Feldereinteilung, in zwar sehr defektem Zustande, aber mit recht hübschen, stilvollen Wandmalereien in Rococo.

In jeder Füllung hängt an einem gut imitierten Nagel, mit einer Rosenschleife befestigt, ein zierliches Medaillon, ein hübsches Genrebildchen wiedergebend. Es sind die richtigen Schäferidylle aus der Zeit Louis XV., wahrscheinlich alle nach Vorlagen copiert.

Auf dem ersten Medaillondbild kommt uns ein Schäferpaar entgegen. Agaton und Doris tragen mit roten Schleifen verzierte Hirtenstäbe; beide halten sich zärtlich an der Hand und lenken ihre Schritte einer Schafhürde zu.

Ihnen zu Füßen lagert eine kleine Herde von Schafen, die an einem Bächlein Wasser schlürfen. Im Vordergrund ragt ein astarmer Baum in die Höhe, und daneben lehnt ein schiefer, zerfallener Hag. Nach hinten dehnen sich hügelige Gefilde aus; man

sieht ein paar Bauernhäuser, vor welchen ein Mann auf der Schalmei bläst. Kleidung, weiter Rock, kurze Beinkleider, Schnallen-schuhe, Dreimaster, entspricht der Mode zu Mitte des 18. Jahrhunderts.

Schöne, reiche Goldornamente (das Gold ist stellenweise noch gut erhalten) mit zierlichen Schnörkeln umrahmen das Mittelbild.

Die Randeinfassung besteht aus zwei schmalen Seitenstäben, die von einer Blattguirlande umrankt werden, deren Spitzen ebenfalls in Gold getaucht waren. Aus den Ecken quellen kleine Blumensträußchen heraus; am Grunde erhebt sich die Mitte der Zierart heraus zu einem Knauf, der eine Vase bildet, aus welcher ein reiches, blattdurchwirktes Blütenbüschel hervorwächst. Oben sind die charakteristischen Rococoschnörkel und Blumenkränzchen reicher und zierlicher. Die Einrahmung des Medaillons ist an nähernd dieselbe bei allen Bildchen, während die Randeinfassungen kleine Abwechslungen zeigen

Das zweite Bild ist ein Nachttück.

Ruhig und friedlich liegt das Dörfchen da rings um das kleine Kirchlein; Pfähle umrahmen das Weichbild; ein Bächlein mit schwankem Brettersteg glänzt im Widerschein des Vollmonds, der, von Wolken umflossen, am Himmel prangt. Die Leuchte der Nacht scheint aber dem Wächter mit Horn und Spieß noch nicht zu genügen; denn er trägt eine strahlende Laterne in der Hand.

Gewiß steht er still, zu lauschen und zu spähen, weil er Verdächtiges wittert. Richtig, dort hinter Wald und Rain duckt sich eine Gestalt, ein Kerl, der wohl Ursache hat, das Licht der Nacht zu scheuen; in dem rohen Leinwandkittel steckt ein Wilddieb, oder noch Schlimmeres, und der breite Schlapphut verbirgt den lauernden Blick des Verbrechers.

Ein altes Schloß an kleinem Weiher, auf welchen hinaus ein auf zwei Pfählen ruhendes Brett als schwanke Brücke führt. Wald und Hügel im Hintergrund. Alles still, friedlich und menschenleer. — Das dritte Bild.

Auf dem Wasser vor dem Steg schaukelt ein kleines Schiff, Kinderspielzeug, Enten schwimmen um dasselbe herum.

Hat der muntre Junge, dem das Schiffchen gehört, dasselbe nur im Stiche gelassen, weil die Mutter ihn ins Haus rief, oder sehen die tauchenden Enten im Grunde des Teiches ein blasses, starres Kindergesicht?

Folgt ein herrschaftlicher Park. Baumgruppen in schwelendem Rasen, ein Lusthaus im Hintergrund, ein rieselnder Quell. Im Vordergrund sitzt eine reich gekleidete Dame mit Federhut und wallendem Gewand, ihr gegenüber ein Herr, ebenfalls den höhern Ständen angehörig; eben führt er mit einer Zweispitzgabel ein Stück Wildpret zum Munde.

Die Dame, zu deren Füßen das Schoßhündchen ruht, hält kostett eine rote Kirsche zwischen Daumen und Zeigefinger.

Dann kommt wieder ein Schäferpaar, bunt gekleidet, mit bebänderten Stäben, schreitet es einem leichten Stege zu. Das Brücklein führt über einen Bach, der einem nahen, großen Teich entspringt. Ein prächtiges Kiosk nimmt die Mitte des Bildes ein; Kirche, Dörfchen und Herrschaftshaus liegen im Hintergrund. Dann folgen zwei Winterlandschaften.

Die Bäume sind entblättert; Schnee bedeckt das große Dach des Bauernhauses und der Scheune; der Teich starrt in Eis.

Ein Knabe und ein Mädchen stehen am Rande der glatten Fläche; man sieht, sie zittern und zagen, ob sie es wagen, die gefährliche Ebene zu beschreiten, nicht etwa um Schlittschuh zu fahren, dazu durfte sich vor 150 Jahren noch kein Mädchen erkühnen, sondern um hinzugleiten auf der blanken Eisbahn.

Das andre Bild ist eine gelungene Wiedergabe der winterlichen Entenjagd auf dem See. Zwei Schiffchen, je mit zwei Mann besetzt, der eine rudert, der andere schießt, hier im Sitz, dort im Flug. Auch die dritte Art der Flugjagd wird dargestellt, genau wie sie noch heute betrieben wird: ein Jäger steht in einer Vogelhütte, die gerade so primitiv ist, wie man jeden Winter solche im Untersee sehen kann; ein Freund treibt ihm die Seehühner an, welche er im Fluge schießen muß.

Die beschriebenen Bilder habe ich durch einen guten Dekorationsmaler möglichst genau kopieren lassen, um sie wenigstens in der Copie zu erhalten.

Von den nicht reproduzierten Medaillen sind vielleicht noch erwähnenswert: eine Angelischerei, ein Städtebild mit dem Einzug einer hohen Persönlichkeit, drei bis vier schlecht erhaltene Seebilder, ein Bild aus der römischen Campania: unter einer zerfallenen Arkade sitzt ein junger Schäfer und bläst mit Pausbacken seine Dudelsackpfeife; drei schlummernde Lämmer markieren den Zuhörerkreis. Die Malerei ist die Arbeit eines tüchtigen Deko-

rationsmälers, aber viel besser als alle zeitgenössischen Bildwerke, welche sonst noch hie und da auf Schlössern und in alten Stuben auf dem Lande vorhanden sind. Sie verdiente unbedingt, wo möglich in *natura* oder wenigstens in guter Nachbildung in einer kantonalen oder eidgenössischen Sammelstelle Platz zu finden, fangen doch derartige Kunstgegenstände an selten zu werden.

Ueber die Provenienz des Werkes wissen wir gar nichts; vielleicht hat die Täfelung früher anderswo gestanden und ist in die Rhymstube transportiert worden; denn einzelne Bretter zeigen deutlich eine Verschiebung der Figuren durch späteres Zusammenpassen, möglicherweise hat der Maler des kathol. Kirchenchores zu Ermatingen, Franz Ludwig Hermann, welcher im Jahre 1751 im Auftrage des Patronatsherrn, des Bischofs von Konstanz, die Deckengemälde im Chor der Kirche erstellte, oder einer seiner Gesellen dem damaligen Kirchenpfleger Leonhart Rhym — vielleicht als Entgeld für Verpflegung und Verköstigung — die hübsche Stubendekoration geleistet.

Wenn wir die zierliche Ornamentik betrachten, und uns die zarten Blumen in kräftigen Farben, das fleischige Rot des Rococo und das glitzernde Gold der Ranken in neuem frischem Glanze vergegenwärtigen, so können wir uns des Gedankens nicht erwehren, wie ein einfacher Bürgersmann in jener so mißachteten Zopfzeit doch einen viel bessern Geschmack in der Ausstattung seines Wohnraumes entwickelte, als wir es tun mit unsrern faden, nichts sagenden Tapeten und den zusammengewürfelten Bildern, womit wir Stuben und Säle verunstalten.

Als ich zu Anfang der achtziger Jahre die alte Rhymstube kennen lernte, sah ich darin auch ein Porträt aus dem 18. Jahrhundert, einen Mann mit vollem, rundem, glattrasierten, freundlichem Gesicht, die feste Gestalt mit roter Weste und blauem Kittel, mit unendlich vielen gelben Messingknöpfen, bekleidet; daneben war zu lesen, aetatis suae 72

Jahre; doch sah der Mann noch aus wie ein Fünfziger. Das kann kein anderer gewesen sein als der Seckelmeister Hans Leonhart Rhym. Vergebens suchte ich später allenthalben dem Porträt wieder nach; es ist verloren oder verbrannt worden.

Dem Senator, Iudex, Horologifex wollen wir aber den Nachruhm eines braven und tüchtigen Mannes wieder auffrischen und denselben auch ausdehnen auf seine Stammesgenossen, besonders die drei Hans Konrade.

Sie waren Männer, welche, ein jeder zu seiner Zeit, ihre Posten ausfüllten, tüchtige Richter, ehrliche und brave Amtmänner und Quartierhauptleute, der Stolz und eine Zierde ihrer Heimatgemeinde.

